

Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren - Runder- lass des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 2010 (Erläuterungen VVLiegVerm)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze.....	2
2	Beginn des Verfahrens.....	4
3	Vermessungsunterlagen	6
4	Häusliche Vorbereitung.....	8
5	Mitteilung des Vermessungstermins und des Grenztermins	9
5.1	Vermessungstermin.....	10
5.2	Grenztermin	11
6	Örtliche Vermessungsarbeiten	14
6.1	Grenzuntersuchung	14
6.2	Grenzfeststellung	19
6.3	Grenzzeugnis	23
6.4	Abmarkung.....	24
6.5	Erfassung der Liegenschaften	27
6.6	Bauliche Anlagen	29
7	Sonderung	31
8	Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze.....	32
9	Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze	34
10	Grenztermin und Grenzniederschrift	34
11	Aufzeichnung über Grenzwiederherstellung oder Abmarkung	41
12	Bekanntgabe.....	42
13	Vermessungsriß	46
14	Vermessungsschriften.....	50

1 Grundsätze

1.1 Die Vorschrift regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen.

Manifestiert wird

- ein **Qualitätssicherungssystem** mit seinen **Anforderungen** für das Liegenschaftskataster.
- die im **Verwaltungsverfahren** nach außen wirkende Tätigkeit der nach § 26 BbgVermG zuständigen Stelle, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist.
- die Form und Zusammenstellung sowie Inhalt der **Urkunden und sonstigen Dokumente**, die der Katasterbehörde einzureichen sind, um die Prüfung der Vermessungsschriften sowie die Fortführungsentscheidung der Katasterbehörde zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu erleichtern.

Der Begriff Dokumentation wurde gewählt, um die Abgrenzung vom amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters herauszustellen.

1.2 Zu den Anforderungen an Liegenschaftsvermessungen gehört deren Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse (Qualität) zu erfüllen.

Die Vorschrift verdeutlicht, dass auf die **Qualität der Liegenschaftsvermessungen** besonderen Wert gelegt wird, weil sie dem **Qualitätsanspruch des Liegenschaftskatasters** gerecht werden muss. Die **Qualitätsmerkmale** müssen von der Vermessungsstelle eindeutig dargelegt werden, so dass die Katasterbehörde die Qualität der Liegenschaftsvermessung für ihre Fortführungsentscheidung beurteilen kann.

Festgelegte Erfordernisse

Qualitätsanforderungen, die in der VVLiegVerm und anderen Vorschriften (z.B. BbgBO, BeurkG, VwVfG etc.) festgelegt sind und so die Beschaffenheit der Dienstleistung „Liegenschaftsvermessung“ und des Produktes „Vermessungsschriften“ beschreiben.

Vorausgesetzte Erfordernisse

Rechtliche und fachliche Qualitätsanforderungen, die durch die Berufsausbildung und in der beruflichen Praxis von der Vermessungsstelle erworben und die in Ausübung der Liegenschaftsvermessung angewandt werden.

1.3 Das Verfahren einer Liegenschaftsvermessung umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und die Erstellung der Vermessungsschriften. Technische Entwicklungen und wirtschaftliche, den Verfahrensaufwand senkende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

Die Vorschrift legt einerseits den **Umfang des Verwaltungsverfahrens** fest, andererseits schreibt sie vor, dass **technische und wirtschaftliche Entwicklungen** zur effizienten Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu berücksichtigen sind, um **unnötige Kosten** für Antragsteller und Vermessungsstelle zu **vermeiden**. Liegenschaftsvermessungen haben qualitätsbewusst und kundenorientiert zu erfolgen und müssen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet sein.

1.4 Die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen erfolgt in den Vermessungsschriften. Die Qualität der Vermessungsschriften ist von der Vermessungsstelle zu verantworten. Die Entscheidung über die hinreichende Qualität der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung wird von der Katasterbehörde getroffen.

Die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen erhält den **fachspezifischen Begriff „Vermessungsschriften“** (Terminologie).

Die Regelung beinhaltet zudem eine **klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** und des damit verbundenen **Rechenschaftabgebens für das Handeln und dessen Folgen**. Sie wäre nicht vollständig gewesen, wenn bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht ausdrücklich die Katasterbehörde genannt worden wäre.

Verantwortlich für die Qualität und die Richtigkeit einer Liegenschaftsvermessung ist die Vermessungsstelle (unbenommen bleibt Nummer 2.3 VVFortEnt).

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die zur Übernahme hinreichende Qualität (Fortführungsentscheidung) liegt bei der Katasterbehörde. Wann die Qualität einer Liegenschaftsvermessung von der Katasterbehörde als **hinreichend** anzusehen ist, wird in der VVFortEnt ausgeführt. Das ist dann der Fall, wenn sie ausreicht, das Liegenschaftskataster **sachgerecht** fortzuführen, um den Qualitätsanspruch des Liegenschaftskatasters zu erfüllen.

1.5 Bei jeder Liegenschaftsvermessung müssen alle Arbeiten durchgeführt werden, die zur recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendig sind.

Auch in Anbetracht des kundenorientierten Handelns ist zu gewährleisten, dass Anträge recht- und zweckmäßig erledigt werden.

Die **rechtmäßige Erledigung** des Antrags entspricht dem Grundsatz, dass die Tätigkeit der Behörde in jeglicher Hinsicht dem geltenden Recht entsprechen muss. Ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben. Diese Forderung deckt sich mit dem **Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**.

Die **zweckmäßige Erledigung** des Antrags besagt, dass die Behörde von einem ihr **eingeräumten Ermessen** in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch zu machen hat. Ein Ermessen hat die Vermessungsstelle z. B. bei der Wahl der Form der Mitteilungen zum Vermessungstermin und zum Grenztermin, soweit diese nicht für bestimmte Fälle vorgeschrieben sind.

Die Arbeiten sind im Ergebnis darauf gerichtet, die **sachgerechte Fortführung** der Geobasisdaten nach den Spezifikationen den Rechtsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften - hier insbesondere der Katalogwerke – zu gewährleisten.

1.6 Die Grundsätze des Vermessungswesens und des Verwaltungshandelns sind zu beachten.

Zu den Grundsätzen des Vermessungswesens gehört auch die Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft, zu den Grundsätzen des Verwaltungshandelns die Betreuungspflicht gegenüber den Beteiligten.

Die Beachtung der Grundsätze des Vermessungswesens und des Verwaltungshandelns ist ein **vorausgesetztes Qualitätserfordernis** (siehe auch Nr. 1.2) an die Liegenschaftsvermessung.

Neben der Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft gehören zu den **Grundsätzen des Vermessungswesens**

- die Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten und –instrumenten,
- die Kontrolliertheit der Messwerte und direkt ermittelten Koordinaten,
- das Arbeiten vom Großen ins Kleine,
- das Messen so genau wie nötig, nicht wie möglich,
- die Reduktion von Strecken und Flächen.

Neben der Betreuungspflicht gehören zu den wesentlichen **Grundsätzen des Verwaltungshandelns** die

- Gesetzmäßigkeit,
- Verhältnismäßigkeit,
- Rechtsklarheit,
- Sachlichkeit,
- Neutralität,
- Zweckmäßigkeit.

Die **Betreuungspflicht** als Grundsatz des Verwaltungshandelns ist Ausdruck der gewandelten Auffassung von dem Verhältnis der Behörde zum Bürger in einem sozialen Rechtsstaat. Zugleich ist sie Ausdruck eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens. Der Bedienstete der Behörde ist nicht länger Diener der Obrigkeit, sondern hat als „Helfer des Staatsbürgers“ durch Beratung und Erteilung von Auskünften darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens niemand aus Unkenntnis, Unerfahrenheit oder Unbeholfenheit seiner Rechte verlustig geht.

1.7 Im Liegenschaftskataster werden die örtlichen Strecken und Flächen bezogen auf eine mittlere Geländehöhe über dem GRS80-Ellipsoid nachgewiesen.

Das **Transformieren von Strecken und Flächen** ist mit der Koordinatengewinnung in Verbindung mit dem Bezugssystem ETRS89 für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da das Liegenschaftskataster kundenorientiert **Strecken und Flächen** nachweist, **wie sie sich vor Ort ergeben**.

Als Koordinatenbezugsfläche wurde für das ETRS89 das GRS80-Ellipsoid bestimmt. Dem gegenüber ist die Bezugsfläche für die Normalhöhen (NHN-Höhen) das mit den GRS80-Konstanten berechnete Quasigeoid.

2 Beginn des Verfahrens

Das Liegenschaftsvermessungsverfahren ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines **Verwaltungsaktes, Beurkundungen** sowie **hoheitliche Tätigkeiten des schlichten Verwaltungshandelns** gerichtet ist.

2.1 Eine Liegenschaftsvermessung wird auf Antrag oder von Amts wegen ausgeführt. Zur Durchsetzung auferlegter Pflichten kann nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz (BbgVermG) ein Verfahren von Amts wegen (Amtsverfahren) eingeleitet werden.

Die VVLiegVerm stellt klar, dass eine Liegenschaftsvermessung **auf Antrag** oder **von Amts wegen** auszuführen ist. Der Antrag wie die Ausführung von Amts wegen sind bereits auf die Fortführung des Liegenschaftskatasters gerichtet (siehe auch Nr.14.7).

Im Gegensatz zur Katasterbehörde, die den Antrag auf Ausführung einer Liegenschaftsvermessung nicht annehmen muss (§ 26 Abs. 2 Nr. 1BbgVermG), sind die ÖbVI dafür zuständig (§ 26 Abs. 3 Nr. 1BbgVermG). Für sie gelten die gesetzlichen Ausschlussgründe (Befangenheit, Verletzung der Berufspflichten) für die Ablehnung des Vermessungsantrags.

Zur Durchsetzung der Aktualisierungspflicht war die Katasterbehörde bisher berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen, deren Länge in ihrem Ermessen lag. Die Frist ist nunmehr festgelegt (§ 23 Abs. 2 BbgVermG). Das aufwendige Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Pflichterfüllung wird durch das Amtsverfahren abgelöst.

Die Katasterbehörden können die Vermessungsleistungen im Amtsverfahren auch an den ÖbVI vergeben.

2.2 **Anträge können von Grundstückseigentümern oder von Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts gestellt werden; mit deren Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen.**

Die VVLiegVerm legt fest, wer **antragsberechtigt** ist. Eine bestimmte **Form** ist für die Stellung des Antrags nicht vorgeschrieben; dies entspricht dem Grundsatz der **Nichtförmlichkeit** des Verwaltungsverfahrens.

Der Antrag kann somit schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in anderer Form unter Einsatz elektronischer Medien gestellt werden.

Insbesondere bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen sollte mit Blick auf die Durchsetzung von Gebührenansprüchen und die Beweisbarkeit der Antragstellung auf eine schriftliche Form der Antragstellung hingewirkt werden.

Der Antrag muss der Behörde die Möglichkeit bieten, die **Identität des Antragstellers** festzustellen. Hat die Behörde insoweit Zweifel, kann sie aufgrund ihrer **Gestaltungsbefugnis** in einem nichtförmlichen Verwaltungsverfahren die Antragstellung vom persönlichen Erscheinen des Antragstellers oder eines Vertreters abhängig machen oder einen schriftlichen Antrag verlangen.

Die Form des Antrags gilt sinngemäß auch für die **Zustimmung**, die in geeigneter Art und Weise darzulegen ist.

Der **Zustimmung** bedürfen somit Antragsteller wie z. B. **Architekten**. Die Zustimmung kann bei ihnen nicht allein schon dadurch als gegeben angesehen werden, dass es zum Wesen dieses Berufes gehört, im Namen seiner Auftraggeber tätig zu werden. Im Regelfall kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Architekt im Rahmen seiner auf die Realisierung des Architektenplans begrenzten Vollmacht auch zur Beantragung von Vermessungsleistungen berechtigt ist, selbst wenn die Architektenvollmacht ohne ausdrückliche Einschränkung erteilt worden ist. Die Rechtsprechung legt eine solche Vollmacht zum Schutz des Bauherrn heute grundsätzlich eng aus, so dass von einer Befugnis zur Vertretung des Bauherrn durch den Architekten ausschließlich nur dann auszugehen ist, wenn sich dies eindeutig aus der Erklärung des Bauherrn bzw. den Umständen des Einzelfalles ergibt (OLG Celle, Urt. v. 17.1.2007, 14 U 262/05).

2.3 In Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen Behörden dieser Zustimmung nicht.

Nach § 1 Abs. 4 VwVfG ist **Behörde** jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dies bedeutet, dass hiermit nicht nur die in der Landesorganisation eingebundenen Organisationseinheiten gemeint sind, sondern auch **private Stellen**, denen hoheitliche Befugnisse aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind.

Die Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Behörde Aufgaben erledigt, die ihr per Gesetz übertragen wurden. Keine Zustimmung benötigt beispielsweise die Enteignungsbehörde für die vorbereitenden Maßnahmen eines Enteignungsverfahrens.

2.4 Die Tätigkeit von Amts wegen geschieht auf Grund der Verpflichtung der Katasterbehörde, unabhängig von einem Antrag tätig zu werden, sei es im eigenen Ermessen oder ausgelöst durch gesetzliche Verpflichtung. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Katasterbehörde die Verfahrensherrschaft.

Die Regelung definiert den Begriff „von Amts wegen“.

Die Belange der Allgemeinheit stehen im Vordergrund. Die Behörde hat v.A.w. alle Umstände zu ermitteln, die für den Erlass des Verwaltungsaktes von Bedeutung sind (Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG).

3 Vermessungsunterlagen

3.1 Als Vermessungsunterlagen dienen alle Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen), die für die Erledigung der Liegenschaftsvermessung erforderlich sind. Sie sind von der Katasterbehörde oder von der Vermessungsstelle, welche die Vermessungsunterlagen über automatisierte Verfahren abrufen, als unbeglaubigte Auszüge auszufertigen.

Die Definition der Vermessungsunterlagen schließt nicht nur die **automatisiert geführten, digitalen Informationen** zur Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften mit ihren Sachdaten (Lage, Nutzungsart, Größe und wesentliche Topographie) und ihren Eigentümerdaten ein, sondern auch die **analog geführten Nachweise** des amtlichen Vermessungswesens.

Auf eine Aufzählung der Bestandteile von Vermessungsunterlagen wurde verzichtet, da sich der **Umfang der Vermessungsunterlagen** einzelfallbezogen an der recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags oder der von Amts wegen auszuführenden Tätigkeit sowie der sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters (siehe auch Nr. 1.5) orientiert.

Vermessungsunterlagen werden zweckgebunden für Liegenschaftsvermessungen ausgefertigt und verbleiben nach Abschluss des Auftrages nach Nummer 14.8 bei der Vermessungsstelle.

Einmal erstellte Vermessungsunterlagen sind zu aktualisieren, wenn sie nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Wenn nicht ausdrücklich eine längere Bearbeitungszeit fachlich begründet wird, sind die Vermessungsunterlagen spätestens nach einem Zeitablauf von 2 Jahren erneut zu erstellen.

3.2 Die Katasterbehörde hat sicherzustellen, dass alle Geobasisdaten aktuell im Geobasisinformationssystem vorgehalten werden und der Vermessungsstelle bei der Erteilung der Vermessungsunterlagen ein Hinweis gegeben wird, wenn im Bereich des Antragsflur-

stücks bereits Unterlagen für ein anderes Verfahren vorbereitet worden sind. Erforderlichenfalls sind auch Geobasisinformationen, die noch nicht Bestandteil des Geobasisinformationssystems sind, herauszugeben; diese sind besonders zu kennzeichnen.

Vermessungsschriften, die zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht, aber noch nicht in die Nachweise **übernommen** wurden, sind nicht Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens.

Da noch nicht amtliche (übernommene) Geobasisdaten für vorzunehmende Liegenschaftsvermessungen durchaus von Bedeutung sein können - auch aus Gründen der Effizienz -, trägt die Katasterbehörde die **Verantwortung** dafür, dass gegebenenfalls auch diese Daten zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Nr. 3.1).

Auf Anforderung der Vermessungsstelle stellt die Katasterbehörde in Einzelfällen Punkidentitätsnachweise zur Verfügung.

Nicht zuletzt aus **Haftungsgründen** sollte die Katasterbehörde auf den Zustand der **Nichtamtlichkeit** dieser Unterlagen besonders hinweisen.

- 3.3 Bei einer Liegenschaftsvermessung an den Grenzen der Zuständigkeitsbereiche zweier Katasterbehörden und bei einer den Zuständigkeitsbereich der Katasterbehörde übergreifenden Liegenschaftsvermessung erteilt stets die Katasterbehörde die Vermessungsunterlagen, in deren Amtsbezirk der augenscheinlich größere Teil der zu vermessenden Liegenschaft liegt. Erforderlichenfalls stimmen sich die betroffenen Katasterbehörden untereinander ab. Die zuständige Katasterbehörde fordert die ergänzenden Unterlagen von der benachbarten Katasterbehörde an.**

Mit dieser **„Amtshilferegelung“** ist sichergestellt, dass sich die Vermessungsstelle nur an **eine** Katasterbehörde wenden muss, um zur Durchführung der Liegenschaftsvermessung **aktuelle und vollständige Vermessungsunterlagen** zu erhalten. Diese Regelung stellt sicher, dass Doppelarbeiten vermieden werden.

- 3.4 Die Vermessungsstelle richtet ihren Antrag an die ihrer Auffassung nach zuständige Katasterbehörde und weist dabei auf die Betroffenheit der benachbarten Katasterbehörde hin.**

Es soll in der Regel die Katasterbehörde sein, in deren Zuständigkeit der überwiegende Teil der Liegenschaftsvermessung liegt.

- 3.5 Die Pflichten der Katasterbehörde nach Nr. 3.2 gelten auch, wenn die Vermessungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem entnimmt. In diesem Fall trägt die Vermessungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der benötigten Geobasisinformationen.**

Für die verwendeten Vermessungsunterlagen trägt die Vermessungsstelle die Verantwortung. In Fällen, in denen die digital erfassten Unterlagen im Nachweissystem nicht vollständig sind, muss die Vermessungsstelle die fehlenden Unterlagen bei der Katasterbehörde konkret anfordern. Fehlerhafte oder schlecht erfasste Unterlagen (Daten nicht lesbar / falsch zugeordnet) sind der Katasterbehörde zu melden.

3.6 Um den Hinweis nach Nr. 3.2 geben zu können, hat die Vermessungsstelle die Katasterbehörde über laufende Verfahren und die Verfahrensgebiete unverzüglich zu unterrichten.

Dies bezieht sich auf die Liegenschaftsvermessungen gemäß dem BbgVermG und soll sicherstellen, dass die Katasterbehörde die Vermessungsstellen über die Auftragsituation in dem Vermessungsgebiet informieren kann. Nur so kann die erforderliche Abstimmung zwischen den Vermessungsstellen hergestellt werden. Die Abstimmung sorgt für ein widerspruchsfreies Vermessungsergebnis mehrerer Vermessungsstellen und vermeidet Doppelarbeit.

Für Vermessungen nach der Bauordnung (Lageplan) besteht die Anzeigepflicht zwar nicht, wird aber dringend empfohlen, um auch hier Abstimmungsprozesse zwischen Vermessungsstellen zu ermöglichen.

3.7 Sind benötigte Geobasisinformationen über automatisierte Abrufverfahren nicht vollständig verfügbar, ergänzt die Katasterbehörde auf Antrag der Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen kostenfrei.

Die Nachweise im Liegenschaftskataster sind noch nicht flächendeckend vollständig im digitalen Nachweis erfasst. Stellt die Vermessungsstelle bei eigener Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen fest, dass für ihren Auftrag noch analoge Nachweise erforderlich sind, so bittet sie die Katasterbehörde um Vervollständigung der Vermessungsunterlagen. Die Katasterbehörde stellt die fehlenden Unterlagen kostenfrei zur Verfügung. Die Federführung zur Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen verbleibt bei der Vermessungsstelle.

4 Häusliche Vorbereitung

4.1 Die Vermessungsstelle hat die Liegenschaftsvermessung so vorzubereiten, dass sie ohne Verzögerung erledigt werden kann und die örtlichen Vermessungsarbeiten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Ziel ist es, die örtlichen Arbeiten aus wirtschaftlichen Gründen auf ein Minimum zu beschränken.

4.2 Zur Messungsvorbereitung gehören insbesondere

- die Auswertung der Vermessungsunterlagen,
- die Prüfung der Möglichkeit auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
- die Aufklärung von Abweichungen innerhalb des Katasternachweises,
- die Berechnung von Maßen, sofern dadurch die örtlichen Vermessungsarbeiten vereinfacht werden.

Die Regelung präzisiert die Vorbereitung der örtlichen Arbeiten, ist aber nicht abschließend. So können zur Messungsvorbereitung z.B. auch die Mitteilung des Vermessungstermins und die Mitteilung des Grenztermins gehören.

Besondere Verantwortung kommt der Prüfung der Möglichkeit auf Vereinigung oder Teilung (zum Zwecke der Vereinigung) von Grundstücken durch die Vermessungsstelle (§ 20 Abs. 1 BbgVermG) zu. Dies ist ohnehin gesetzlicher Auftrag. Auf die Verfahrensvorschriften zur Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken vom 01.07.2009 wird hingewiesen.

Zu beachten ist, dass nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) die grundbuchlichen Eintragungen gebührenfrei sind, sofern die das amtliche Verzeichnis führende Behörde bescheinigt, dass die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen.

Ergänzende Hinweise:

Im Gegensatz zur Verschmelzung als katasterrechtlicher Vorgang mit grundbuchlich tatsächlicher Natur ist die Teilung und Vereinigung von Grundstücken grundbuchrechtlicher und damit privatrechtlicher Natur.

Die materiellen Voraussetzungen der Teilung und Vereinigung ist das Vorliegen mehrerer selbständiger Grundstücke desselben Grundstückseigentümers und dessen Erklärung.

Die formellen Voraussetzungen der Teilung und Vereinigung sind Antragstellung und Formbedürftigkeit.

Der Leiter des Katasterbehörde und die von ihm beauftragten Bediensteten sowie die ÖbVI können Anträge auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken öffentlich beglaubigen (§ 20 Abs. 1 BbgVermG).

Die Beglaubigung ist das Zeugnis einer Urkundsperson darüber, dass die Unterschrift oder das Handzeichen in seiner Gegenwart zu dem angegebenen Zeitpunkt vom dem Erklärenden vollzogen und anerkannt worden ist.

Für Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund derer eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden soll, ist der Nachweis der Legitimation der Personen erleichtert (§ 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung). Die Beifügung des Stempels oder Siegels begründet für das Grundbuchamt die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Erklärung.

5 Mitteilung des Vermessungstermins und des Grenztermins

Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen; dies gilt auch für den Vermessungstermin soweit dies zweckmäßig erscheint. Die Frist muss den Umständen des Einzelfalls entsprechend angemessen sein, um sicherzustellen, dass den Beteiligten genügend Zeit bleibt, sich mit der Sache vertraut zu machen und vorbereitende Überlegungen anzustellen. Die Mitteilungen sind aktenkundig zu machen.

Die Regelung macht generell darauf aufmerksam, dass Mitteilungen über den Vermessungstermin und den Grenztermin rechtzeitig erfolgen müssen. Sie präzisiert den Begriff „rechtzeitig“. Bezüglich der Zweckmäßigkeit der rechtzeitigen Mitteilung des Vermessungstermins sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Das Betreten des Grundstücks soll angekündigt werden (siehe auch Nr. 5.1.1).
- Die Aussagen der Beteiligten werden zur Grenzermittlung benötigt (siehe auch Nr. 5.1.3).

Die beiden Fallgestaltungen beeinflussen die Rechtzeitigkeit der Mitteilung im Hinblick auf die Interessenlage der Betroffenen. Im Hinblick auf den mit der Mitteilung vorhandenen Aufwand und für den zügigen Ablauf der Vermessung kann es zweckmäßig sein, Eigentümer und Besitzer unmittelbar vor Ort zu informieren. Im Falle angestrebter Mitwirkung der Beteiligten

kommt eine Mitteilung vor Ort kaum in Betracht.

Um zu dokumentieren, dass die Beteiligung schon zum Zeitpunkt des Vermessungstermins erfolgt ist, um Anhaltspunkte für die Grenzmittlung zu finden und um die Erfüllung der formellen Verfahrensanforderungen des Grenztermins belegen zu können, sind beide Mitteilungen in geeigneter Form aktenkundig zu machen (z.B. Vermerk im Geschäftsbuch, Kopie der Mitteilung). Dies entspricht dem Verwaltungsgrundsatz der vollständigen Aktenführung.

5.1 Vermessungstermin

5.1.1 Eigentümer oder Besitzer, deren Grundstücke oder bauliche Anlagen für die örtlichen Vermessungsarbeiten betreten oder befahren werden müssen, sind grundsätzlich in geeigneter Form zu informieren. Für die Mitteilung des Vermessungstermins kann der Text der Anlage 1a verwendet werden.

Anlage 1a

Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümern oder Besitzern vorher mitgeteilt werden, soweit

Anlage 1b

- dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen,
- die Sicherheit der Ausführenden,
- den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und

Anlage 1c

dem zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten zweckmäßig erscheint (§ 18 Abs. 2 BbgVermG).

Anlage 1d

Die VVLiegVerm legt die Zweckmäßigkeit der grundsätzlichen Mitteilung so aus, dass Eigentümer und Besitzer stets von der Absicht, ein Grundstück zu betreten, in Kenntnis zu setzen sind. Sind Eigentümer bzw. Besitzer nicht zu erreichen, gebietet es schon die Höflichkeit, in geeigneter Form eine Nachricht über das Betreten des Grundstücks zu hinterlassen.

Die Form der Mitteilung über den Vermessungstermin liegt im Ermessen der Vermessungsstelle.

Der Vermessungstermin kann somit schriftlich, mündlich, fernmündlich, mit anderen medialen Techniken oder auch durch öffentliche Bekanntgabe mitgeteilt werden. Die öffentliche Bekanntgabe bietet sich in den Fällen an, in denen

- der Kreis der Betroffenen nicht von vornherein feststellbar ist oder
- aus einer erheblichen Anzahl besteht,
- ihre Anschrift nicht bekannt ist oder
- nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln wäre.

Zur Durchsetzung des Grundstücksbetretungsrechts sind die Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes anzuwenden.

5.1.2 Für die Mitteilung des Vermessungstermins im Amtsverfahren

- zur Aktualisierung des Flurstücksnachweises, dem eine Aufforderung zur Veranlassung einer Liegenschaftsvermessung vorgeht, sollen die Texte der Anlage 1b,
- zur Gebäudeeinmessung, dem ein rechtzeitiger Hinweis auf die Einmessungspflicht vorgeht, sollen die Texte der Anlage 1c,
- zur Abmarkung von Grenzpunkten, dem eine Aufforderung zur Veranlassung einer Abmarkung vorgeht, sollen die Texte der Anlage 1d verwendet werden. Hinweise und Aufforderungen sind zuzustellen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Reduzierung von Kosten sollen die Vermessungsarbeiten zur Gebäudeeinmessung mit der bauordnungsrechtlichen Einmessung gebündelt werden. Zur Beschleunigung und zur Vereinheitlichung dieses Verfahrens wurde die Frist,

innerhalb der die Veranlassung der Gebäudeeinmessung durch die Beteiligten nachzuweisen ist, auf sechs Monate festgelegt. Die Frist, innerhalb der die Veranlassung auf Aktualisierung des Flurstücksnachweises durch den Grundstückseigentümer oder den Inhaber grundstücksgleicher Rechte nachzuweisen ist, beträgt drei Monate. Das aufwendigere Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Pflichterfüllung wird durch das Amtsverfahren abgelöst, für das die Verfahrensgrundsätze der Zweckmäßigkeit und Einfachheit gelten und von der Katasterbehörde als Verfahrensherrin betrieben wird.

5.1.3 Sollen die Beteiligten zum Vermessungstermin anwesend sein, sind sie besonders darauf hinzuweisen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie Angaben zum Grenzverlauf machen oder die Abmarkung bekannt gegeben werden soll.

§ 13 Abs. 4 BbgVermG trifft Regelungen über Beweismittel, welche die Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung beachten soll. Zu den zu beachtenden maßgeblichen Vorschriften und Unterlagen gehören insbesondere das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie diesbezügliche Genehmigungen.

Personen, die Angaben zum Grenzverlauf machen oder denen Abmarkungen bekannt gegeben werden sollen, sollen bereits im Vermessungstermin hinzugezogen werden.

Diese Personen sind die Eigentümer sowie Inhaber grundstücksgleicher Rechte und im Grundbuch eingetragener Nutzungsrechte, wenn ihre Rechte betroffen sind.

Dieser Hinweis ist zumindest dann erforderlich, wenn bereits im Zuge der häuslichen Vorbereitung absehbar ist, dass Aussagen dieser Personen für die Grenzermittlung benötigt werden.

Auch Erwerber können beim Vermessungstermin anwesend sein. Der Beteiligtenbegriff richtet sich nach dem § 13 VwVfG (siehe Nr. 5.2.1).

5.2 Grenztermin

5.2.1 Die Beteiligten sind über den Grenztermin in geeigneter Form zu informieren. Für die schriftliche Mitteilung soll der Text der Anlage 2 verwendet werden. Anlage 2

Die Mitwirkung im Verfahren ist in § 16 BbgVermG geregelt.

Mit Blick auf den Umfang der Beteiligten sind die Regelungen des § 13 VwVfG anzuwenden.

Beteiligte sind:

- Antragsteller und Antragsgegner – diese sind diejenigen, in deren Recht nach dem Begehren des Antragstellers eingegriffen wird
- Diejenigen, an die die Behörde den VA richten will oder gerichtet hat. Dies sind Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Aufassungsvormerkungsberechtigte (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2005 - OVG 10 B 14.05)
- Hinzugezogene – Dies sind gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können. Auf diese Weise zu dem Verfahren Hinzugezogene werden gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG Beteiligte und haben demzufolge auch die allen anderen Beteiligten zustehenden Rechte. Deren Hinzuziehung sollte nach engem Ermessen der Vermessungsstelle erfolgen.

Die Form der Mitteilung über den Grenztermin liegt im **Ermessen** der Vermessungsstelle.

Über den Grenztermin sind die Beteiligten rechtzeitig zu informieren (§16 Abs. 2 BbgVermG). Dies soll eine möglichst hohe Teilnahme der Beteiligten an dem Grenztermin ermöglichen.

Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Muster für eine Bevollmächtigung ist in der Anlage 2 zur VVLiegVerm beschrieben. Wird die Vollmacht unverändert erteilt, ist der Bevollmächtigte auch berechtigt, einen Rechtsmittelverzicht für den VA zur Abmarkung zu erklären.

Das Muster der Anlage 2 VVLiegVerm Seite 4 beschreibt eine Terminvollmacht, die lediglich zur Vertretung im Grenztermin bevollmächtigt und auf die Abgabe von Erklärungen beschränkt ist. Satz 2 stellt sicher, dass der Bevollmächtigte auch Verwaltungsakte und Mitteilungen in der jeweiligen Angelegenheit entgegen nehmen kann. Erklärungen im Nachgang des Termins kann der Bevollmächtigte hiernach nicht abgeben.

Muster einer Terminvollmacht

Terminvollmacht

Betrifft: Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

Ich/Wir _____ bevollmächtige/n hiermit
(Name, Vorname)

Herrn/Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhafte in _____
(Anschrift)

mich/uns als Beteiligte/n im Grenztermin am _____ zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen zur Feststellung und Abmarkung von Grenzen abzugeben. Darüber hinaus wird der Vertreter bevollmächtigt Verwaltungsakte und Mitteilungen in der o.a. Angelegenheit entgegen zu nehmen *).

(Ort) (Datum) (Unterschrift/en)

Das nachfolgende Muster beschreibt eine Verfahrensvollmacht. Hiermit kann der Bevollmächtigte die Vertretung im gesamten Liegenschaftsvermessungsverfahren (auch über den Grenztermin hinaus) übernehmen.

Muster einer Verfahrensvollmacht

Verfahrensvollmacht

Betrifft: Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

Ich/Wir _____ bevollmächtige/n hiermit
(Name, Vorname)

Herrn/Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in _____
(Anschrift)

mich/uns als Beteiligte/n im gesamten Verfahren zur o.a. Liegenschaftsvermessung zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Liegenschaftsvermessungsverfahren betreffenden Verwaltungshandlungen und insbesondere dazu:

- rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben,
- Anträge zu stellen,
- Verwaltungsakte und Mitteilungen entgegen zu nehmen,
- Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen.

(Ort) (Datum) (Unterschrift/en)

5.2.2 Konnte trotz intensiver Nachforschung der Aufenthaltsort eines Beteiligten nicht ermittelt werden, soll diesem die Mitteilung über den Grenztermin öffentlich bekannt gemacht werden. Für die öffentliche Bekanntgabe soll der Text der Anlage 3 verwendet werden.

Anlage 3

Das BbgVermG fordert die rechtzeitige Mitteilung über den Grenztermin. Nähere Ausführungen sind in dieser spezialgesetzlichen Regelung nicht getroffen. Da im Zweifelsfall die Einhaltung dieser gesetzlichen Forderung nachgewiesen werden muss, ist eine zweckmäßige Form der Mitteilung zu wählen.

Ist die Anschrift des Beteiligten bekannt, kann je nach seiner Mitwirkungserfordernis bei schriftlicher Mitteilung der einfache Brief bis hin zu Zustellung gewählt werden. Konnte trotz Nachforschung der Aufenthaltsort eines Beteiligten nicht ermittelt werden, so soll diesem die Mitteilung des Grenztermins durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe wird im Einzelfall **durch die Vermessungsstelle** veranlasst. Diese bedient sich bezüglich

der Bekanntgabe der Gemeinde, in der die Vermessungsarbeiten stattfinden. Diese Vorgehensweise wird als die **zweckmäßigste Form des Verwaltungshandelns** erachtet. Eine öffentliche Zustellung wird nicht für erforderlich gehalten. Einerseits weil die Rechte der Beteiligten mit der späteren Bekanntgabe der Verwaltungsakte gewahrt bleiben, andererseits weil die Anforderungen an die öffentliche Zustellung Nachforschungen erfordern, die zu diesem Verfahrensstand unverhältnismäßig wären.

6 Örtliche Vermessungsarbeiten

Der Begriff „Grenzuntersuchung“ wird als Oberbegriff für die **Vermessung bestehender Grenzen** verwendet.

6.1 Grenzuntersuchung

Der **Umfang** der Grenzuntersuchung ist gemäß Nr. 1.5 abhängig

- vom Antragsgegenstand,
- von der recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags,
- von der sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die starke **Bindung an den Antragsgegenstand** entspricht der **Kundenorientierung** des Liegenschaftskatasters. Bezüglich der **Qualitätsansprüche** der recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags sowie der sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters wird auf die Erläuterungen zu Nr. 1.5 verwiesen.

6.1.1 Bei jeder Liegenschaftsvermessung müssen die bestehenden Grenzen untersucht werden.

Grundsätzlich müssen bei jeder Liegenschaftsvermessung die bestehenden Flurstücksgrenzen untersucht werden. Es gibt jedoch Fälle, in denen bestehende Flurstücksgrenzen für die Beteiligten sachlich keine Bedeutung haben und in denen die Untersuchung zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht erforderlich ist, ohne die recht- und zweckmäßige Erledigung des Antrags zu gefährden (siehe auch Nr. 1.5).

Einer dieser speziellen Fälle ist die künftig wegfallende Grenze, für die die Voraussetzung für eine Verschmelzung vorliegen muss. Die rechtmäßige Erfüllung des Vermessungsantrages verlangt dann, dass die Beteiligten auf mögliche Folgen (z.B. die graphische Flächenermittlung) hingewiesen werden. Zudem müssen sie ausdrücklich erklären, dass sie auf die Untersuchung der künftig wegfallenden Flurstücksgrenzen verzichten, dass der Katasternachweis zugrunde gelegt wird und sie beantragen, von der Abmarkung dieser Flurstücksgrenzen abzusehen.

In der Grenzniederschrift kann die Erklärung wie folgt aufgenommen werden:

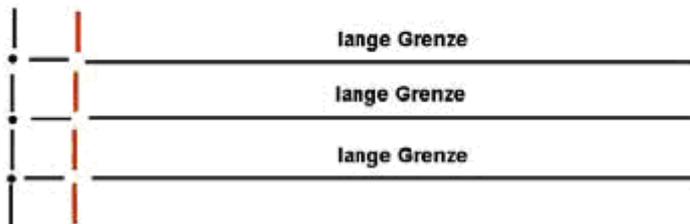
A) bestehende Grenzen.

Die Beteiligten zu Nr. erklären, dass sie auf die Untersuchung der künftig wegfallenden Flurstücksgrenzen a, b, c, verzichten. Sie sind damit einverstanden den Katasternachweis der Fortführung zugrunde zu legen. Sie beantragen, von der Abmarkung dieser Flurstücksgrenzen abzusehen.

Weitere Fälle, in denen auf die Grenzuntersuchung verzichtet werden kann, sind Gebäudeeinemessungen und der Grenzuntersuchungsverzicht infolge fehlertheoretischer Grundsätze (Grenzuntersuchung siehe auch 6.2.2).

Werden beispielsweise bei der Vermessung geringfügiger Straßenverbreiterungen sehr lange nicht festgestellte Flurstücksgrenzen durch die neue Flurstücksgrenze geschnitten, so kann im Einzelfall auf die Grenzfeststellung der bestehenden Flurstücksgrenzen im rückwärtigen Bereich verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass der neue Grenzpunkt für die Straßenlandabtretung für die Richtung der langen Flurstücksgrenze praktisch ohne Bedeutung ist.

Abweichung vom Untersuchungsgrundsatz für bestehende Flurstücksgrenzen infolge von fehlertheoretischen Grundsätzen



6.1.2 Im Zuge der Grenzuntersuchung wird der Katasternachweis in die Örtlichkeit übertragen und mit dem örtlichen Grenzverlauf verglichen.

An die Verfahrensschritte „Übertragung und Vergleich“, die eine örtliche Tätigkeit voraussetzen, schließt sich die sachverständige Wertung des Ergebnisses an. Nur vor Ort ist der örtliche Grenzverlauf erkennbar, können Punktidentitäten geklärt und Mängel an vorgefundenen Grenzzeichen behoben werden. Die Vermessungsstelle wird nicht nur technisch tätig. Sie trifft bezüglich der Behandlung von geometrischen Bedingungen und Abweichungen Entscheidungen und wird damit unter Würdigung des Vergleichs zwischen übertragenem Katasternachweis und der Örtlichkeit auch vorbereitend auf die rechtliche Entscheidung tätig.

Zum Begriff „örtlicher Grenzverlauf“ siehe auch Nr. 6.1.3.

Ist eine Übertragung des Katasternachweises in die Örtlichkeit nicht möglich, ist dies im Vermessungsriß und in der Grenzniederschrift zu erläutern.

6.1.3 Der örtliche Grenzverlauf wird durch die Verbindungslinie zwischen den vorgefundenen Grenzzeichen veranschaulicht. Bei noch nicht festgestellten Grenzen kann der örtliche Grenzverlauf auch durch den örtlichen Besitzstand erkennbar sein, soweit beide Grenz-nachbarn diesen übereinstimmend als maßgebend für den Verlauf ihrer richtigen Grenze bezeichnen.

Definiert wird der Begriff „örtlicher Grenzverlauf“. Der örtliche Grenzverlauf kann auch durch vorgefundene unterirdische Sicherungsmarken repräsentiert werden.

Werden im Zuge der Grenzuntersuchung keine örtlichen Grenzzeichen vorgefunden oder liegt ein örtlicher Besitzstand, der nach übereinstimmender Meinung der Grenznachbarn den örtlichen Grenzverlauf charakterisiert, nicht vor, so ist der örtliche Grenzverlauf nicht erkennbar. Der örtliche Grenzverlauf kennzeichnet den richtigen Grenzverlauf, wenn er im Rahmen der zu erwartenden Genauigkeit mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

6.1.4 Der örtliche Besitzstand wird durch Gebäude, Grenzeinrichtungen, Bewirtschaftungsgrenzen und andere örtliche Gegebenheiten gekennzeichnet.

Definiert wird der Begriff „örtlicher Besitzstand“. Charakterisiert der örtliche Besitzstand den örtlichen Grenzverlauf und deckt er sich mit dem übertragenen Katasternachweis, so liegt keine Besonderheit vor. Grenzverlauf und Katasternachweis stimmen überein.

6.1.5 Die richtige Grenze ist die Grundstücksgrenze, wie sie durch die materielle Rechtslage gegeben ist. Im Nachweis des Liegenschaftskatasters ist die richtige Grenze die festgestellte oder nicht festgestellte Grenze.

Die Regelung stellt ab auf die richtige (rechtmäßige) Grenze im Sinne des BGB.

Der Begriff „Grenze“ wird im § 12 BbgVermG definiert. Die Definition ist erforderlich, weil die Grenze Gegenstand des Grenzfeststellungs-, Grenzzeugnis- und Abmarkungsverfahrens sowie maßgebendes Element im Liegenschaftskataster ist.

Die richtige Grenze ist die durch gerichtliche Entscheidung, im öffentlich rechtlichen Verfahren, nach wasserrechtlichen Vorschriften oder durch Eintragung im Grundbuch entstandene Grenze. Bis zum Beweis des Gegenteils weist das Liegenschaftskataster die richtige (rechtmäßige) Grenze nach (**Richtigkeitsvermutung § 891 BGB**).

6.1.6 Bei der Grenzuntersuchung werden

- **festgestellte Flurstücksgrenzen wiederhergestellt (Grenzwiederherstellung),**
- **nicht festgestellte Grenzen ermittelt (Grenzermittlung).**

Die Tätigkeiten der Grenzuntersuchung werden benannt. Es wird zwischen festgestellten und nicht festgestellten Grenzen unterschieden. Voraussetzung ist hierbei, dass diese **Flurstücksgrenzen** bereits **bestehen**.

Grenzuntersuchung	
Grenzermittlung	Grenzwiederherstellung
Grenzfeststellung	Grenzzeugnis
Abmarkung	Abmarkung

6.1.7 Die Grenzwiederherstellung ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Übertragung des Nachweises des Liegenschaftskatasters oder anderer verbindlicher Nachweise in die Örtlichkeit. Sie kann in das Grenzzeugnis oder in die Abmarkung münden.

Der Begriff „**Grenzwiederherstellung**“ veranschaulicht im allgemeinen Sprachgebrauch das Ziel, einen abgeschlossenen Vorgang (hier: Grenzermittlung mit anschließender Grenzfeststellung) zu rekonstruieren. Er ist jederzeit wiederholbar.

Die Flurstücksgrenze wird nach dem gesetzlich geregelten Verfahren nur einmal (erstmalig) mit verbindlicher dauernder Wirkung festgestellt (siehe auch Nr. 6.2.1).

Danach ist der Katasternachweis für den Verlauf der richtigen Grenze maßgebend. Die Grenzwiederherstellung ist Voraussetzung für die Abmarkung einer festgestellten Grenze. Sie ist nach § 14 BbgVermG ein gesetzlich geregeltes selbständiges Verfahren.

Der Verlauf einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze ist auf Antrag amtlich zu bestätigen §14 BbgVermG. Die Bestätigung ist das Grenzzeugnis (siehe 6.3).

6.1.8 Die Grenzermittlung ist eine Sachverhaltsermittlung mit dem Ziel der Grenzfeststellung.

Für die Ermittlung der Lage einer Flurstücksgrenze (**Grenzermittlung**) ist vom Katasternachweis auszugehen.

Die Grenzermittlung unterscheidet sich von der Grenzwiederherstellung wie folgt:

Grenzermittlung	Grenzwiederherstellung
Vom Katasternachweis ist auszugehen.	Der Katasternachweis ist maßgebend.
Andere Informationsquellen sind hinzuzuziehen und zu werten.	
Erstmalige Sachverhaltsermittlung unter sachverständiger Auswertung aller maßgeblichen Unterlagen und Informationen	Sich wiederholendes Vermessungsverfahren
Sachverständiger Ermessensspielraum	Kein Ermessensspielraum

Die Grenzermittlung ist Voraussetzung für die Grenzfeststellung (§ 13 Abs.1 BbgVermG). Sie ist kein selbständiges Verfahren, sondern Bestandteil des Liegenschaftsvermessungsverfahrens. Ausgangspunkt des Grenzermittlungsverfahrens für bestehende Flurstücksgrenzen ist der Katasternachweis. Er ist jedoch nicht allein maßgebend. Die Vermessungsstelle muss zusätzlich das Vorbringen der Beteiligten in Erwägung ziehen, ist hieran in ihrer Ermessungsentscheidung jedoch nicht gebunden.

6.1.9 Ist der Katasternachweis für die Grenzuntersuchung unzureichend, weil

- widersprüchliche Angaben im Liegenschaftskataster nicht zweifelsfrei gelöst werden können,
- die nachgewiesene Grenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann oder
- er mit anderen Fehlern behaftet ist,

so ist der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf der Grenzermittlung zugrunde zu legen, wenn nach sachverständigem Ermessen anzunehmen ist, dass er dem richtigen Grenzverlauf entspricht.

In den drei genannten Ausnahmefällen versagen die Regelungen zur Maßgeblichkeit des Katasternachweises und der einmaligen Grenzfeststellung.

Eine erneute Sachverhaltsermittlung (Grenzermittlung) mit dem Ziel der Grenzfeststellung ist vorzunehmen. Die Mitwirkung der Beteiligten gewinnt große Bedeutung.

Bezüglich des Begriffs „streitige Grenze“ (siehe auch Nr. 6.2.1)

6.1.10 Die Abweichungen zwischen übertragenem und örtlichem Grenzverlauf sind nach der Qualität der früheren Vermessung und den Punktidentitäten zu beurteilen.

Anlage 4
Nr. 4
Anhang 2

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts werden **Abweichungen** im Zusammenhang mit der Feststellung von Grenzen systematisch behandelt. Wegen der Abhandlung in der Fachliteratur verzichtet die VVLiegVerm auf die systematische Aufzählung und auf Handlungsvorgaben zur Behebung möglicher Ungenauigkeiten und Fehler, zumal eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist. An dem Grundsatz, dass das Liegenschaftskataster richtig sein muss, hat sich dadurch nichts geändert. Festgestellte Fehler sind nach wie vor zu berichtigen.

Die Regelung stellt hohe Anforderungen an die Vermessungsstelle, fordert ihr nachvollziehbare Entscheidungen ab, die die Qualität der Liegenschaftsvermessung (siehe auch Nr. 1.2) beeinflussen.

Für Abweichungen zwischen früheren Vermessungen, die nicht nach der VVLiegVerm ausgeführt wurden, und heutigen Messungen sind keine Fehlergrenzen vorgegeben. Die Qualität (Zuverlässigkeit und Genauigkeit) früherer Vermessungen ist **von der Vermessungsstelle** zu beurteilen. Hierbei sind die Fehlergrenzen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beachten. Sie sollten der **erwarteten Genauigkeit** (siehe auch Nr. 6.1.11) entsprechen und sind ein Anhaltspunkt für die Beurteilung der Abweichungen.

Werden Grenzuntersuchungen auf der Grundlage von Vermessungen durchgeführt, die nach der VVLiegVerm ausgeführt wurden, entspricht die **erwartete Genauigkeit** der Fehlergrenze nach Anlage 4 Nr. 4 VVLiegVerm.

Die sachgerechte Fortführung des Liegenschaftskatasters bedingt, dass die Liegenschaftsvermessung auf dem Katasternachweis aufsetzt. Um dies nachzuweisen, ist die Vorlage des Punktidentitätsnachweises Pflicht. Im Punktidentitätsnachweis (siehe auch Nr. 14.5) werden neben dem Vermessungsergebnis die **maßgeblichen Vermessungszahlen des Katasternachweises** aufgeführt. Hierzu können auch Kartenmaße gehören.

Die Entscheidung über die Maßgeblichkeit der Vermessungszahlen trifft die **Vermessungsstelle**. In erster Linie ist für festgestellte Grenzen das Entstehungsmaß bindend, das durch nachfolgende Vermessungen entsprechend der vorgegebenen Fehlergrenzen jeweils bestätigt wird. Ist ein Entstehungsmaß aus fachlich begründeter Sicht nicht mehr maßgebend, so ist eine Maßstreichung durchzuführen. Das ist als Besonderheit zu beschreiben.

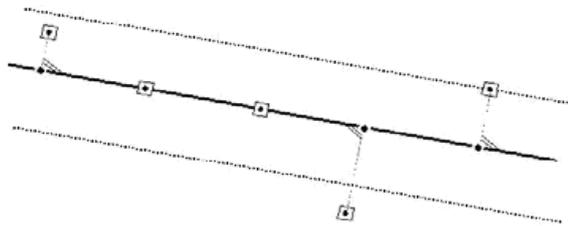
Es ist nicht Aufgabe der Katasterbehörde, die Maßgeblichkeit bestimmter Vermessungszahlen vorzuschreiben.

Eine Vermessungskordinate liegt vor, wenn für den Grenzpunkt die Punktidentität (LZK 2) festgestellt und eine Koordinate nach den Qualitätsanforderungen der Anlage 4 bestimmt wurde.

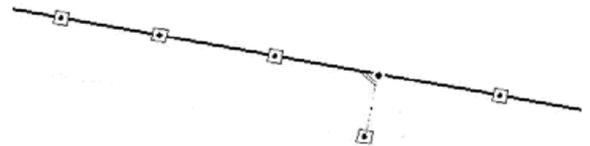
6.1.11 Liegen die Abweichungen innerhalb der zu erwartenden Genauigkeit, gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend. Bei fehlender Übereinstimmung ist die Ursache der Abweichungen zu klären. Die Abweichungen sind nachzuweisen und soweit zu beheben, wie dies im Hinblick auf die geforderte Qualität der Vermessungsschriften geboten ist.

Es sind alle festgestellten Abweichungen zu klären und nachzuweisen. Sie sind soweit zu beheben, wie es für die sachgerechte Fortführung erforderlich ist.

=====
Toleranzbereich in der Örtlichkeit



Darstellung der Messung im Riss



Befinden sich Abweichungen **innerhalb der erwarteten Genauigkeit (Toleranzbereich)**, so stimmen übertragener und örtlicher Grenzverlauf überein. Abweichungen liegen nicht vor, in diesem Fall sind z.B. Grenzzeichen im Vermessungsriss als **in der Grenze stehend** nachzuweisen.

Wird die **erwartete Genauigkeit** nicht eingehalten, muss die Vermessungsstelle auf die Abweichung eingehen. Die Abweichung ist

- im Vermessungsriss darzustellen und
- in der Grenzniederschrift darzustellen und zu beschreiben, soweit dies für den Betroffenen entscheidungsrelevant ist.

Die Abweichung ist wegen der Antragsgebundenheit (siehe auch Nr. 1.5) nicht zwingend von der Vermessungsstelle zu beheben. Die Beseitigung der Abweichung kann erfolgen durch

- den Verursacher (siehe auch § 11 Abs. 1 ÖbVIBO) oder
- nach Aufforderung des Eigentümers durch die Katasterbehörde, wenn für die Übernahme der Veränderungen eine Vermessung erforderlich ist (§ 23 Abs.1 BbgVermG).

Geradlinigkeit

Im Zuge von Vermessungsarbeiten stellt sich oftmals heraus, dass früher als geradlinig nachgewiesene Grundstücksgrenzen örtlich nicht geradlinig verlaufen. Früher anerkannte und nun unverändert vorgefundene Grenzzeichen weichen vom übertragenen Grenzverlauf ab. Die Vermessungsstelle hat zu prüfen, ob es sich

- um Ungenauigkeiten handelt, die auf frühere Messverfahren zurückzuführen sind,
- um Abweichungen handelt, die behoben werden müssen.

Hier ist nach sachverständiger Wertung des Sachverhaltes unter Würdigung der damaligen und heutigen Erklärungen der Beteiligten zu entscheiden, ob die **Abweichungen behoben** werden. Im Zweifelsfall ist der Katasternachweis den übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten anzupassen (siehe auch Nr. 6.1.9).

6.2 Grenzfeststellung

Gemäß § 13 Abs. 1 BbgVermG ist eine Grenze **festgestellt**, wenn ihr Verlauf ermittelt (**Grenzermittlung**) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten **anerkannt** ist oder als **anerkannt gilt**. Es **gilt als anerkannt**, wenn es den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teil-

genommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben wird und innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden (§ 17 Abs. 1 BbgVermG).

Ist die Lage einer Flurstücksgrenze nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden, so **gilt** diese Grenze **als festgestellt**. Daran ist zum Beispiel nicht schon deshalb zu zweifeln, weil eine Grenzniederschrift nicht auffindbar ist. Die Beurteilung, wann im Einzelfall Zweifel zu klären sind, obliegt der Vermessungsstelle.

Frühere Vorschriften

- 07.06.1807 **Gemeinheitsteilungsordnung**
- 07.05.1868 **Anweisung über Neumessungen**
- 31.03.1877 **Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten**
- 25.10.1881 **Preußische Neumessungsanweisungen VIII und IX, Anweisungen für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters**
- 21.02.1896 **Fortschreibungsmessungsanweisung II**
- 17.06.1920 **Anweisung II für das Verfahren bei Fortschreibungsmessungen**
- 01.03.1939 **Anweisung II für Fortschreibungsmessungen**
- 30.06.1942 **Vereinfachungserlass – Vereinfachung der Verwaltung: hier: Vermessungen während des Krieges**

Frühere Vorschriften

- 15.04.1946 **Anweisung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Bodenreform) – Vermessungsinstruktion I – mit Ergänzungsbestimmungen und Nachtrag**
- 01.11.1952 **Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen**
- 01.01.1954 **Anleitung für die Ausführung von Neumessungen - Neumessungsanleitung**
- 10.06.1971 **Ordnung Nr. 102/71 über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahmen von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster - Fortführungsvermessungsordnung -**
- 20.08.1982 **Ordnung Nr. 112/82 über das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation - Liegenschaftsvermessungsordnung -**
- 07.08.1991 **Einführung des Fortführungserlass II (Nordrhein-Westfalen)**

Grenzfeststellung nach früheren Vorschriften

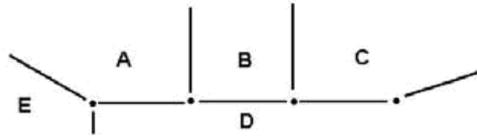
- Eine Flurstücksgrenze gilt als festgestellt, wenn ihre Lage nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den (damaligen) Beteiligten anerkannt worden ist (Richtigkeitsvermutung).
- Nur im begründeten Einzelfall ist zu prüfen, ob die früheren Vorschriften beachtet wurden.
- Sind die früheren Vorschriften nicht beachtet worden, gilt die Grenze auch nicht als festgestellt.

6.2.1 Die Grenzfeststellung kommt zustande, wenn die Beteiligten erstmalig erklären, dass sie das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen oder keine Einwendungen erheben.

Die Vorschrift macht deutlich, dass es grundsätzlich nur eine einmalige und keine wiederholende Grenzfeststellung gibt. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn das Katasterzahlenwerk durch Kriegseinwirkungen abhanden gekommen ist und die Feststellung durch Beteiligte nicht angezweifelt wird. Im Zweifelsfall ist die Katasterbehörde beweispflichtig. Festgestellt wird eine Flurstücksgrenze, nicht ein Grenzpunkt. Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt.

Flurstücksgrenze

Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier **(unmittelbar)** benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte.



Die **Ausnahme der einmaligen Grenzfeststellung** ist lediglich dann gegeben, wenn der Katasternachweis für eine spätere Grenzwiederherstellung unzureichend ist (siehe auch Nr. 6.1.9). Die Grenzfeststellung setzt keine Abmarkung voraus. Sie ist ein eigenständiges Verwaltungsverfahren.

Beschrieben wird das Verfahren der Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch eine Willenserklärung der Beteiligten gegenüber dem Beurkundenden. Eine Unterschrift der Beteiligten ist nicht zwingende Voraussetzung für deren Zustimmungserfordernis, es genügt die abgegebene, niedergeschriebene und beurkundete Erklärung oder die Anerkennungsfiktion (§ 17 Abs. 1 BbgVermG). Dies meint insbesondere den Einzelfall, dass die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch einen Beteiligten auch dann fort gilt, wenn der Beteiligte das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennt, die Grenzniederschrift jedoch aufgrund nicht zur Sache gehörenden Gründen nicht unterschreibt. Mit Blick auf die Beweissicherung ist es in einem solchen Fall sinnvoll, eine schriftliche Bekanntgabe nach Anlage 7 durchzuführen.

Die Grenzfeststellung selbst ist kein Verwaltungsakt. Wird sie im Grenztermin anerkannt oder gilt sie nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe als anerkannt, kann der betreffende Beteiligte die Grenzfeststellung nicht mehr durch Widerspruch anfechten.

Kommt es nicht zur Grenzfeststellung, weil sich die Beteiligten nicht einigen, so soll die Grenze nur als **streitig** bezeichnet werden, wenn nach **sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde** anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die richtige Grenze nachweist (§ 13 Abs. 5 BbgVermG). Die Rechtsfolgen dieser Feststellung sind in privatrechtlicher Hinsicht schwerwiegend. Die Grenze **ist nicht schon deshalb** streitig, weil der Katasternachweis für die Grenzuntersuchung unzureichend ist oder nur weil sich die Beteiligten über den Grenzverlauf nicht einigen. Für die Feststellung „streitige Grenze“ müssen beide Anforderungen erfüllt sein.

Bei **Streit über den Grenzverlauf** kann jeder Eigentümer auf Feststellung oder Herausgabe gegebenenfalls auf Beseitigung oder Unterlassung vor dem ordentlichen Gericht klagen (Grenzscheidungsklage). Anspruchsberechtigt und –verpflichtet sind die benachbarten Eigentümer. Der Klageantrag ist auf richterliche Abgrenzung des Grundstücks zu richten.

Grenzverwirrung (§ 920 BGB)

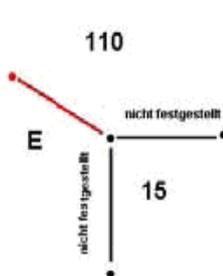
(1) Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

(2) Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

6.2.2 Neue Grenzen sind in festgestellte oder festzustellende Grenzen einzubinden. Es steht dem Einbinden gleich, wenn eine neue Grenze in einen bestehenden Grenzpunkt mündet.

Die sachgerechte Fortführung des Liegenschaftskatasters wird in den Vordergrund gestellt. Die Qualitätsanforderung des Einmündens in festgestellte oder festzustellende Flurstücksgrenzen soll Rechtssicherheit bezüglich der Lage der neuen Flurstücksgrenze auf Unveränderlichkeit gewährleisten und so den an das Liegenschaftskataster gestellten Qualitätsanforderungen (§ 8 Abs. 3 BbgVermG) entsprechen.

Diese **Rechtssicherheit der Lage** der neuen **Flurstücksgrenze** auf **Unveränderlichkeit** ist auch dann gewährleistet, wenn die neue Flurstücksgrenze in einen bestehenden Grenzpunkt einer nicht festgestellten Grenze mündet, da der bestehende Grenzpunkt Bestandteil der neuen festzustellenden Grenze ist. Dieser Fall macht es notwendig, den Grenznachbarn an der Grenzfeststellung der neuen Flurstücksgrenze zu beteiligen, da dieser unmittelbar betroffen ist. Die Grenzfeststellung greift nämlich in die materiellen Rechte im Sinn eines **schutzwürdigen Individualinteresses des Grenznachbarn** ein, da die Lage des bestehenden Grenzpunktes und damit die bestehende Flurstücksgrenze in diesem Punkt dauerhaft festgelegt wird. Die Beteiligung des von der Grenzfeststellung betroffenen Grenznachbarn ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BbgVermG i.V.m. § 41 Abs. 1 VwVfG als ausdrückliche Regelung. Hier lediglich eine Abmarkung bekanntzugeben, wäre unzureichend. In der Grenzniederschrift ist auf diesen Sonderfall (z.B. Dreiort) hinzuweisen.



Dreiort

Ausnahmeregelung:

Mündet eine bestehende Grenze in einen bestehenden Punkt, müssen die bestehenden Grenzen nicht festgestellt werden (Nummer 6.2.2 Satz 2). Grenznachbar zu Nummer 15 ist zu beteiligen.

Dennoch wird es Fälle geben, in denen der Grenznachbar das Ergebnis der Grenzermittlung einer bestehenden Grenze, in die eine neue Grenze einmünden soll, nicht anerkennt. Da in diesen Fällen das Flurstück nicht gebildet werden könnte, würde diese Regelung gegebenenfalls zu einem schweren **Eingriff in die Grundrechte** des Betroffenen (Artikel 14 GG) führen. In diesen Fällen sind Qualitätsanforderungen und kundenorientiertes Handeln in Einklang zu bringen, ohne gegen die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu verstoßen oder den Qualitätsanforderungen an das Liegenschaftskataster zuwider zu laufen. Beurteilungsmaßstab hierbei ist, ob der Katasternachweis für die Grenzermittlung unzureichend und anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.

- Trifft dies zu, kann die neue Grenze nicht festgestellt werden.
- Trifft dies nicht zu, kann die neue Grenze gebildet werden. In der Grenzniederschrift sind die Tatbestände entsprechend zu beschreiben, z.B.

A) Bestehende Grenzen

Der Eigentümer des Flurstücks X erkennt das Ergebnis der Grenzermittlung für seine südliche Flurstücksgrenze von A nach B (siehe Skizze zur Grenzniederschrift) nicht an.

B) Neue Grenzen

Die neue Grenze wurde so festgelegt, wie sie an Ort und Stelle angegeben worden ist. Der Grenzpunkt C (siehe Skizze zur Grenzniederschrift) als Einmündungspunkt der neuen in die bestehende Flurstücksgrenze konnte insoweit nicht bestimmt werden, als das Ziel der Grenzfeststellung der südlichen Flurstücksgrenze von A nach B (siehe Skizze zur Grenzniederschrift) nicht erreicht wurde (siehe A) Bestehende Grenzen).

Die Richtung der neuen Grenze ist durch ein Grenzzeichen in der Örtlichkeit festzulegen. Im Vermessungsriß und in der Skizze zur Grenzniederschrift ist neben der Beschreibung auf den Sachverhalt durch eine Signatur, z.B. Pfeil in Richtung des Einmündungspunktes, hinzuweisen. Für die Fortführung der Liegenschaftskarte ist auf dem Katasternachweis aufzusetzen (Objektbildung).

6.3 Grenzzeugnis

Das Grenzzeugnis kann für jede festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze ausgestellt werden. Mit dem Grenzzeugnis als hoheitliche Maßnahme besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, sich bei Bedarf den nach dem Katasternachweis örtlich wiederhergestellten Grenzverlauf als den richtigen - rechtmäßigen - bestätigen zu lassen. Dabei wird eine verbindliche Aussage zur Lage der Grenze eines Grundstückes mit ihren Grenzeinrichtungen und grenznahen Bebauungen getroffen, dokumentiert und beurkundet. Eine Bekanntgabe an Grundstücksnachbarn findet nicht statt.

6.3.1 Das Grenzzeugnis kann für jede festgestellte Grenze wiederholt erteilt werden.

Der Verlauf einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze ist auf Antrag amtlich zu bestätigen §14 BbgVermG.

Das Grenzzeugnis ist auszustellen (Anlage 6a VVLiegVerm), sobald der Grenzverlauf nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster oder anderen verbindlichen Nachweisen in die Örtlichkeit übertragen ist (Grenzwiederherstellung).

Das Grenzzeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn ein qualifizierter widerspruchsfreier Katasternachweis vorhanden ist, der sich fehlerfrei in die Örtlichkeit übertragen lässt.

Die Bestätigung gilt für einzelne Grenzen. Sollen mehrere Grenzen in einem Grenzzeugnis bestätigt werden, so sind im Textteil und in der Skizze nur diese Grenzen darzustellen bzw. zu beschreiben. Es muss jederzeit Klarheit über die bestätigten Grenzen bestehen.

6.3.2 Das Grenzzeugnis ist die öffentliche Urkunde über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung. Der Antragsteller erhält eine beglaubigte Abschrift des Grenzzeugnisses.

Das Grenzzeugnis ist eine hoheitliche Amtshandlung. Es ist jedoch kein Verwaltungsakt. Als öffentlich-rechtliche Urkunde bindet es die Vermessungsstelle an ihre Überparteilichkeit unabhängig von der Beantragung. Es können auch mehrere beglaubigte Abschriften erteilt werden.

6.3.3 Ist auf der Grundlage des maßgeblichen Nachweises des Liegenschaftskatasters eine Grenzwiederherstellung nicht möglich, weil widersprüchliche Angaben im Liegen-

schaftskataster nicht zweifelsfrei gelöst werden können oder weil der Nachweis mit anderen Fehlern behaftet ist, ist kein Grenzzeugnis zu erteilen.

Kann der Katasternachweis nicht widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden, so ist ein Grenzzeugnis nicht zu erteilen.

Mit dem Grenzzeugnis können keine Widersprüche im Liegenschaftskataster behoben werden.

Liegt ein Widerspruch im Liegenschaftskataster vor, ist eine Liegenschaftsvermessung mit Grenzniederschrift erforderlich. Hierüber ist der Auftraggeber zu informieren. Eine Erweiterung des Auftrags für ein Grenzzeugnis in einen Auftrag Grenzfeststellung ist zu jeder Zeit möglich.

Wird eine Kombination aus Grenzzeugnis und Abmarkung vom Antragsteller gewünscht, so besteht hier die Pflicht der Vermessungsstellen, den Antragsteller sachgerecht zu beraten.

Das Verfahren zum Grenzzeugnis sieht keine Abmarkung vor.

Das Abmarkungsverfahren ist durchzuführen und auf die Unterlagen (Skizze) hinzuweisen, die ebenfalls den Grenzverlauf erkennen lassen.

Auch kann der Antrag „Grenzzeugnis“ auf den Antrag „Abmarkung“ im Verfahren erweitert werden, da in beiden Fällen die Grenzwiederherstellung voran geht.

6.4 Abmarkung

Grenzabmarkung (§ 919 BGB)

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

(2) Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

(3) Die Kosten zur Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt.

Gegenstand des Abmarkungsverfahrens ist die **Kennzeichnung der Grenze**. Dies erfolgt durch geeignete dauerhafte Grenzzeichen. Nachbarn haben gegenseitigen Anspruch auf Mitwirkung bei der Abmarkung.

6.4.1 Die Abmarkung und die Entwidmung einer Abmarkung sind feststellende, beurkundende Verwaltungsakte. Die Abmarkung kann für jeden Grenzpunkt wiederholt gesetzt werden.

Der Abmarkungsvorgang gliedert sich in

- das Einbringen eines Grenzzeichens als **Handlung ohne Regelungswirkung (Realakt)** und
- die Widmung durch Erklärung der Verbindlichkeit als **hoheitlicher Rechtsakt** (Verwaltungsakt). Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erfolgt in der Regel in einem Ortstermin.

Erst mit dem hoheitlichen Rechtsakt bekommt das Grenzzeichen die besondere rechtliche Bedeutung der **Abmarkung** für die

- Sicherung des Grenzfriedens,

- Abgrenzung des Eigentums,
- Richtigkeitsvermutung.

Aus der gesetzlichen Vorgabe, dass nur festgestellte Grenzen abgemarkt werden dürfen, ergibt sich, dass die handwerklich eingebrachte Marke (Kennzeichnung) in eine noch nicht festgestellte Grenze nicht gewidmet werden kann, wenn die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung wider Erwarten ausbleibt. Das Entfernen einer solchen Marke hat demzufolge auch keine entwidmende Wirkung, stellt also keinen Verwaltungsakt „Entmarkung“ dar (siehe auch Nr. 6.4.2).

Grundsätzlich besteht im Land Brandenburg die **Abmarkungspflicht**.

Im § 15 Abs. 1 BbgVermG werden **Ausnahmen** von der Abmarkungspflicht definiert. Danach kann von der Abmarkung abgesehen werden, wenn sie

- aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich ist oder
- wegen Art und Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist.

Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn

- die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegen stehen.

6.4.2 Das Ersetzen und Aufrichten eines Grenzzeichens stehen einer Abmarkung gleich.

Einer **Abmarkung steht es gleich**, wenn

- die Vermessungsstelle bei der Grenzuntersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den rechtmäßigen Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen.
Dies gilt bei festgestellten Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den rechtmäßigen Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.
- ein Grenzzeichen ersetzt wird und das bestehende damit von seinem Standort entfernt wird.
- ein Grenzzeichen aufgerichtet wird und die Abweichung als offenkundiger Abmarkungsmangel nicht innerhalb der erwarteten Genauigkeit liegt (siehe auch Nr. 6.1.11).
- ein Grenzzeichen entfernt wird, da das Beseitigen einer Abmarkung („Entmarkung“) in folge geänderter Sachlage eine Handlung mit entwidmender Wirkung ist.
Um kundenorientiert zu arbeiten, Verwirrung über den örtlichen Grenzverlauf zu vermeiden und den Katasternachweis übersichtlich zu erhalten, sind künftig wegfallende Flurstücksgrenzen nicht abzumarken und überflüssig gewordene Grenzzeichen zu entfernen.

6.4.3 Kann ein Grenzpunkt in Ausnahmefällen nicht unmittelbar gekennzeichnet werden, ist das Grenzzeichen in der Grenze deutlich zurückgesetzt einzubringen. Das zurückgesetzte Grenzzeichen verweist auf den Grenzpunkt.

Die **indirekte** Kennzeichnung eines Grenzpunktes stellt eine **Besonderheit** dar.

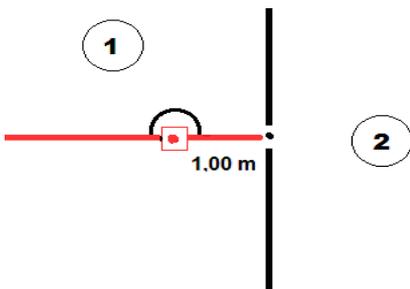
Der Begriff „Kennzeichnung festgestellter Flurstücksgrenzen“ ist mit den **Qualitätsanforderungen**

- **dauerhaft** und
- **sichtbar**

an das Grenzzeichen verbunden (§ 15 Abs. 1 BbgVermG).

Bei **indirekter** Kennzeichnung des Grenzpunktes bezieht sich der **hoheitliche Rechtsakt** auf den Grenzpunkt. Die indirekte Kennzeichnung ist so einzubringen, dass sie auch als solche zu **erkennen** und ein **Irrtum** über den Grenzverlauf **ausgeschlossen** ist (siehe auch Nr. 6.4.1).

In diesem Bsp. bindet eine neue Grenze in eine bestehende bereits festgestellte Grenze ein. Für derartig gelagerte Fälle, in denen ein Grenzpunkt nur indirekt gekennzeichnet und in der Grenze abgemarkt wird, sind die Eigentümer 1 und 2 zu beteiligen.



Die Sicherung eines Grenzzeichens gewährleistet zwar die dauerhafte Kennzeichnung des Grenzpunktes, nicht jedoch die sichtbare Kennzeichnung. Dies bedeutet, dass die Sicherung nicht Bestandteil der Kennzeichnung ist. Sie ist auch nicht Abmarkung im Sinne des BbgVermG.

Insbesondere die Satellitengeodäsie und andere technische Weiterentwicklungen ermöglichen eine wirtschaftliche Reproduzierbarkeit von Grenzpunkten. Darüber hinaus ist der Abmarkungszwang gelockert (siehe auch Nr. 6.4.1). Dies führt dazu, dass die unterirdische Sicherung in der VVLiegVerm nicht vorgeschrieben ist. Gleichwohl sollte - nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen - an der unterirdischen Sicherung festgehalten werden (siehe auch Nr. 6.1.3).

Im begründeten Ausnahmefall kann die Abmarkung auf Antrag des Eigentümers abweichend von den allgemeinen Grundsätzen auch unterirdisch durch tiefstehende Grenzzeichen erfolgen (z.B. „auf Ackerflächen“).

6.4.4 Die von der Abmarkung betroffenen Beteiligten sind zur Stärkung ihrer Rechtsstellung über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausnahmetatbestände hinreichend zu informieren. Die Wahrnehmung der Betreuungs- und Beratungspflicht ist durch die Vermessungsstelle zu dokumentieren, sofern abgemarkt wird.

Eine hinreichende Information des Beteiligten über seine Rechte und Pflichten sowie die Ausnahmetatbestände sind bereits durch die allgemeine Betreuungs- und Beratungspflicht im Rahmen des Verfahrens gewährleistet. Die Informationspflicht soll dabei aktiv wahrgenommen werden, um die Rechtsstellung der Beteiligten zu stärken.

6.5 Erfassung der Liegenschaften

- 6.5.1 Liegenschaftsvermessungen sind qualitätsgerecht auf das amtliche Bezugssystem der Lage zu beziehen. Hierbei soll der Satellitenpositionierungsdienst SAPOS® eingesetzt werden. Bezüglich der Anforderungen an die Lagegenauigkeit und die Lagezuverlässigkeit wird auf Teil D der VALK-Richtlinien verwiesen.**

Anlage 4
Anhang 4

Liegenschaftsvermessungen sind dann qualitätsgerecht auf das amtliche Bezugssystem der Lage bezogen, wenn Anforderungen der Anlage 4 erfüllt wurden und Koordinaten im Lagebezugssystem bestimmt wurden.

- 6.5.2 Für die örtlichen Arbeiten sind alle Vermessungsverfahren zugelassen, die die gestellten Anforderungen erfüllen.**

Die VVLiegVerm schreibt der Vermessungsstelle nicht die Anwendung eines **bestimmten Vermessungsverfahrens** vor, sondern überlässt dies ihrem **Ermessen**. Sie legt es damit in die **Verantwortung** der Vermessungsstelle, die Qualitätsanforderungen an die Lagebestimmung der Liegenschaften mit dem gewählten oder der Kombination der gewählten Vermessungsverfahren, der Messanordnung und Kontrolle der Messwerte zu erfüllen. Die Kenntnis über die Qualitätsmerkmale der verschiedenen Vermessungsverfahren wird vorausgesetzt (**siehe auch** Nr. 1.2). Bei der Wahl des Vermessungsverfahrens ist auch Nr. 1.3 VVLiegVerm zu berücksichtigen.

Der Umfang der Grenzuntersuchung (siehe auch Nr. 6.1.1) und der Aufmessung bestimmt sich danach, ob die Arbeiten zur recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendig sind (siehe auch Nr. 1.5). Es ist daher nicht zwingend, alle im Zuge der Grenzuntersuchung herangezogenen Objektpunkte im Einzelfall zu koordinieren; gegebenenfalls reicht in Einzelfällen eine Spannmaßkontrolle aus. Es ist aber zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Einrichtung des Koordinatenkatasters die Koordinierung aller zur Grenzuntersuchung herangezogenen Objektpunkte von Bedeutung ist. Das heißt, dass alle Koordinaten, die im Zuge der Liegenschaftsvermessung entstehen, der Katasterbehörde zur Verfügung zu stellen sind.

- 6.5.3 Die Kalibrierung der EDM-Geräte ist bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre durchzuführen und aktenkundig zu machen und auf Anforderung der Katasterbehörde vorzulegen. Die Kalibrierungsmessungen sowie die Bestimmung der Maßstabsfrequenz sind an der amtlichen Einrichtung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) vorzunehmen.**

Die EDM-Geräte dienen der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und müssen den Qualitätsansprüchen genügen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der auf Anforderung vorzulegen ist.

- 6.5.4 Für GPS-Ausrüstungen ist es bei Liegenschaftsvermessungen ausreichend, vor erstmaliger Inbetriebnahme die Ergebnisse einer Typkalibrierung zu verwenden. Die Ergebnisse einer Typkalibrierung sind aktenkundig zu machen.**

Im Gegensatz zu den EDM-Geräten ist eine wiederholende Kalibrierung hier nicht erforderlich.

6.5.5 Andere Vermessungsinstrumente sind regelmäßig zu überprüfen.

Andere Vermessungsinstrumente, die bei Liegenschaftsvermessungen zum Einsatz kommen, sind regelmäßig zu überprüfen. Auch hierfür sind entsprechende Nachweise aktenkundig zu machen.

6.5.6 Geometrische Bedingungen (Geradlinigkeit, Parallelität, Kreisbogen) sind auch rechnerisch zu erfüllen.

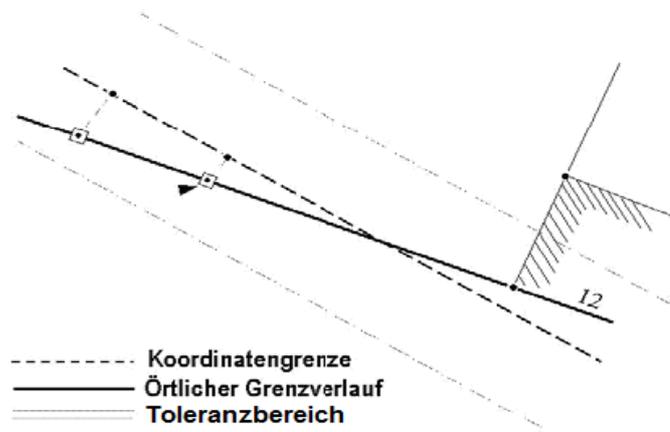
Bei einer Liegenschaftsvermessung ist der **Wille der Beteiligten** grundsätzlich auf die Realisierung von Zwangsbedingungen gerichtet. Insofern ist erst mit der **rechnerischen Herstellung der Geradlinigkeit** der Wille der Beteiligten erfüllt. Bei der Einrechnung von Grenzpunkten sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

- Bei der **erstmaligen Koordinierung** alter, im Katasternachweis als geradlinig nachgewiesener Grenzen (siehe auch Nr. 6.1.11) ist eine Einrechnung örtlich nicht in einer Gerade liegender Grenzpunkte nur dann angezeigt, wenn
 - die Gerade vollständig untersucht wurde,
 - die Grenzpunkte dieser Gerade innerhalb der erwarteten Genauigkeit liegen,
 - diese Gerade in der Präsentation mit den Vermessungskordinaten keine augenfälligen Grenzknicke aufweist,
- Bei der Einbindung **neuer Grenzen in alte Grenzen** ist die Einrechnung der neuen Grenzpunkte in die amtlich festgesetzten Koordinaten der bestehenden Flurstücksgrenze erforderlich, da eine Zwangsbedingung vorliegt.
Ein Unterlassen würde unter Umständen zu einer Veränderung der Präsentation und damit der „Grundbuchgrenze“ führen. Bei extremen Differenzen zwischen den Vermessungskordinaten und der auf den amtlich festgesetzten Koordinaten beruhenden Präsentation sind die amtlichen Koordinaten unter Umständen neu einzuführen.

Durch die Einrechnung dürfen keine Konflikte entstehen (z.B. Überbauung bei Gebäuden oder Grenzeinrichtungen).

Die Vorgehensweise bei einem in eine bestehende Grenze einzubringenden Grenzzeichen im Falle:

örtlich vorhandener Grenzzeichen	örtlich nicht vorhandener Grenzzeichen
Das Grenzzeichen wird in den örtlichen Grenzverlauf eingebracht. Die geometrische Bedingung (Geradlinigkeit) ist auch rechnerisch zu erfüllen.	Das Grenzzeichen wird in dem in die Örtlichkeit übertragenen, durch Koordinaten bestimmten Grenzverlauf eingebracht (Zwangsbedingung).



Sind bei Liegenschaftsvermessungen Kreisbögen anzumessen, so sind diese mit drei Punkten auf dem Kreisbogen zu beschreiben.

6.6 Bauliche Anlagen

Die im Verzeichnis der nachzuweisenden baulichen Anlagen (§ 8 Abs.1 BbgVermG) genannten Gebäude und baulichen Anlagen sind für Verwaltung und Wirtschaft von Bedeutung und deshalb

- einmessungspflichtig und
- im Liegenschaftskataster sachgerecht darzustellen und zu beschreiben.

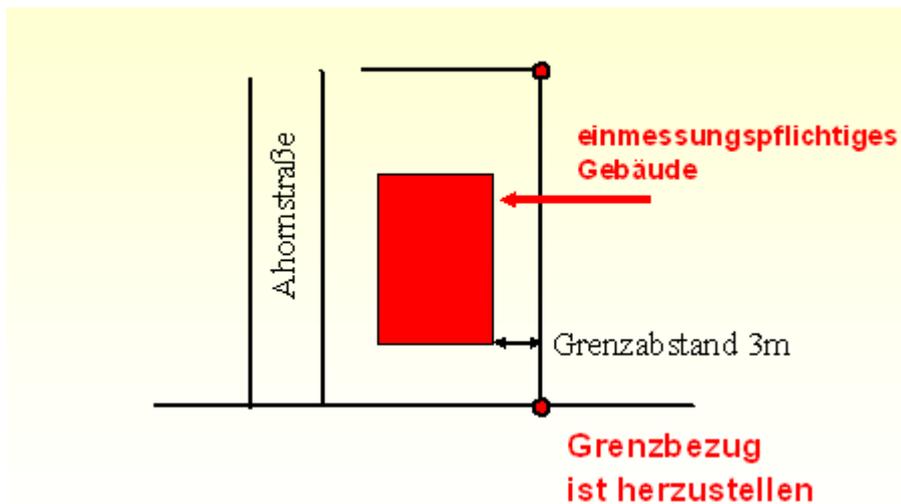
6.6.1 Die baulichen Anlagen müssen im Liegenschaftskataster sachgerecht dargestellt werden können. Für die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die erforderlichen Grenzbezüge herzustellen.

Der Grenzbezug ist zur sachgerechten Fortführung erforderlich, wenn Vermessungskordinaten für die Grenzpunkte des Antragsgrundstücks nicht vorliegen.

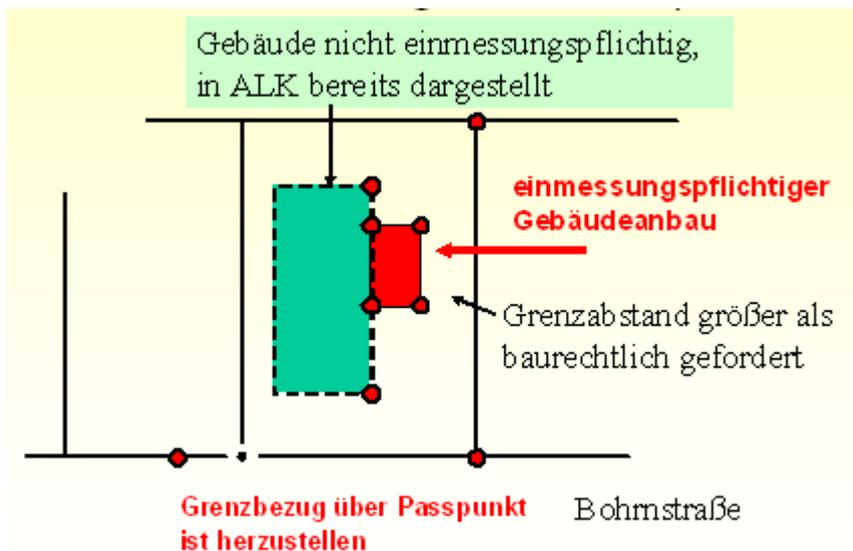
- Steht die neue **bauliche Anlage auf der Grenze** oder **in einem bauordnungsrechtlichen Grenzabstand** zu dieser, so ist der Grenzbezug zur betreffenden Grenze herzustellen.

Bereits zur Absteckung eines Gebäudes und nochmals zur Lage- u. Höhenbescheinigung finden Vermessungen statt. Damit sollten in der Regel Vermessungskordinaten vorliegen, die in die Vermessungsschriften zur Gebäudeeinmessung einzubringen sind.

Bei nicht festgestellten Grenzen ist der direkte Grenzbezug ohne Grenzfeststellung herzustellen. Die Grenzuntersuchung erfolgt auf der Basis der zur Verfügung stehenden Vermessungsunterlagen. Im Ergebnis entsteht eine Vermessungskordinate (LZK 1).



- b. Bei einer Altbebauung mit einem neuem **Anbau** (nicht auf Grenze oder mit baurechtlichem Grenzmindestabstand errichtet) ist der Grenzbezug nicht zwingend zur anliegenden Grenze erforderlich.



Bei der Einmessung von Anbauten ist der lagegerechte Bezug zum Altgebäude herzustellen (siehe 6.6.3). Für den Grenzbezug ist es ausreichend, örtlich sichtbare Abmarkungen von Grenzpunkten zu koordinieren (Passpunkte).

- c. Befindet sich **die bauliche Anlage** mitten auf dem Grundstück (**ohne baurechtlichen Grenzabstand**) und ist die Kartengenauigkeit nicht ausreichend, um es lagerichtig darzustellen, dann ist auch ein Grenzbezug (Passpunkt) herzustellen. Dies stellt die Ausnahme zum Normalfall b) dar und soll nur für den Sonderfall Anwendung finden, wenn eine sachgerechte Übernahme in das Liegenschaftskataster nicht möglich ist.

6.6.2 Zur sachgerechten Darstellung und Beschreibung sind der Umring der baulichen Anlage, ihre Lagebezeichnung, ihr baulicher Stand (Rohbau, verklinkert, Sockel, etc.) und ihre Nutzung zu erfassen.

Bauliche Anlagen sind mit eindeutigem Raumbezug zu erfassen. Der Grenzbezug ist nach Nummer 6.6.1 zu realisieren.

Die Einmessung von baulichen Anlagen soll aus Aktualitätsgründen erfolgen, sobald ersichtlich ist, dass der charakterisierende Umring der baulichen Anlage sich nicht mehr ändert.

Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Reduzierung von Kosten sollen entsprechend den Regelungen des Art. 4 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz die Vermessungsarbeiten zur Gebäudeeinmessung mit der bauordnungsrechtlichen Einmessung (Einmessung der Bodenplatte) gebündelt werden. Dies ist möglich, da der charakteristische Grundriss der baulichen Anlage in der Regel bereits im Zuge der bauordnungsrechtlichen Einmessung – also kurz nach Baubeginn – erfasst und abgebildet werden kann.

Der bauliche Stand ist zu erfassen, um die bauliche Anlage zu jedem Zeitpunkt identifizieren und Rückschlüsse auf Veränderungen ziehen zu können.

Die tatsächliche Nutzung und die Lagebezeichnung der baulichen Anlage sind entsprechend den Katalogwerken zu erfassen. Damit wird die gesetzliche Forderung, alle Liegenschaften auch zu beschreiben (§ 8 Abs. 1 BbgVermG), erfüllt.

6.6.3 Der Umring der baulichen Anlage ist die Linie, die bei senkrechter Betrachtung die eingeschlossene bebaute Fläche umschließt. Vom Umring sind die kennzeichnenden, wesentlichen Punkte zu bestimmen. Dachüberstände, frei schwebende Erker, Balkone und Ähnliches sind nicht zu erfassen.

Bei der Einmessung von Anbauten ist der lagegerechte Bezug zum Altgebäude herzustellen.

Eine Generalisierung des Gebäudeumrings ist unter dem Aspekt des Präsentationsmaßstabes der amtlichen Karte und des Basisinformationwertes (Wesentlichkeitsprinzip) zu beurteilen. Die bestimmenden Gebäudeeckpunkte müssen eindeutig identifizierbar sein. Über die Generalisierung entscheidet die Vermessungsstelle. Der Bezug zum Altgebäude bei einem einmessungspflichtigen Anbau ist so herzustellen, dass die Übernahme in das Liegenschaftskataster sichergestellt ist. Ist das Altgebäude nicht im amtlichen Nachweis der ALK geführt, so ist es erforderlich, Punktkoordinaten für das Altgebäude zu ermitteln. So soll eine Übernahme des Anbaus in das Liegenschaftskataster sichergestellt werden (siehe Skizze 6.6.2 b).

7 Sonderung

7.1 Die Sonderung ist eine Liegenschaftsvermessung ohne örtliche Vermessungsarbeiten.

Die Sonderung ist eine Liegenschaftsvermessung ohne örtliche Vermessungsarbeiten. Die **Qualitätsanforderungen** der Sonderung entsprechen denen der Liegenschaftsvermessung mit örtlichen Arbeiten. Ein Punktidentitätsnachweis ist nicht zu erstellen, da Soll- und Istmaße identisch sein müssen (Katasternachweis). Bei der Sonderung entfallen darüber hinaus

- Grenzuntersuchung,

- sachverständige Wertung,
- Aussagen zum örtlichen Grenzverlauf,
- Aussagen über die Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis.

Sind Vermessungsarbeiten zur Einhaltung von z.B. Baurecht, technischer Vorgaben oder zur Beurteilung anderer rechtlicher Fragen notwendig, scheidet eine Sonderung aus.

7.2 Neue Grenzen können durch Sonderung festgestellt werden, wenn

- die Grenzpunkte der bestehenden Grenzen im Liegenschaftskataster qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem nachgewiesen sind und die Grenzpunkte der neuen Grenzen qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem der Lage bestimmt werden können und
- das Liegenschaftskataster sachgerecht fortgeführt werden kann und,
- die Abmarkung nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig ist oder die Beteiligten beantragen, von der Abmarkung abzusehen.

Ist die Abmarkung aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, ist von der Sonderung abzusehen.

Die Voraussetzungen für die Sonderung sind gegeben, wenn für die Grenzpunkte in die eine Grenze gesondert werden soll, Vermessungskoordinaten im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und das Ergebnis der Sonderung die Qualitätsanforderungen der VVLiegVerm einhalten.

Darüber hinaus muss seitens der Beteiligten der Verzicht auf die Abmarkung (siehe auch Nr. 6.4.1) beantragt werden. Die entsprechende Erklärung ist in der Grenzniederschrift aufzunehmen.

7.3 Der Grundsatz, Grenzen qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen, kann unbeachtet bleiben, wenn Flurstücksgrenzen innerhalb von Straßen, Wegen, Gräben und Gewässern zu bilden sind (z.B. im Zusammenhang mit Widmungen).

Bei den in der Regelung genannten Sonderungszwecken kann die Qualitätsanforderung der qualitätsgerechten Bestimmung der Flurstücksgrenzen im amtlichen Bezugssystem der Lage unbeachtet bleiben. Diese Sonderungen dienen der vereinfachten Zuordnung von Straßen und Wegen an einen anderen Baulastträger oder aus Gründen der Namensgebung bzw. dienen sie der Verfahrenserleichterung im Bereich von öffentlichen Flächen vorwiegend zum Abschluss von „Längsabschlüssen“. Im Übrigen berücksichtigt die Regelung die geringe Wertschöpfung der langgestreckten Flurstücke. Die Aufnahme einer Grenzniederschrift bleibt hiervon unberührt.

Bezüglich neuer Flurstücksgrenzen im räumlichen Geltungsbereich eines Bodenordnungsverfahrens, die nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes bestehen bleiben, kann der Grundsatz, diese qualitätsgerecht im amtlichen Bezugssystem der Lage zu bestimmen nach Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme der zuständigen Flurneuordnungsbehörde oder der zuständigen Umlegungsstelle unbeachtet bleiben (vereinfachte Sonderung).

8 Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze

8.1 Bei Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze oder bei länderübergreifenden Liegenschaftsvermessungen teilt die Katasterbehörde der zuständigen Katasterbehörde

des Nachbarlandes mit, dass die Landesgrenze von der Liegenschaftsvermessung berührt wird und fordert ergänzende Vermessungsunterlagen bei der Katasterbehörde des Nachbarlandes an.

Jedes Bundesland ist allein zuständig für Liegenschaftsvermessungen in seinem Gebiet und führt diese auch grundsätzlich selbst aus. Sofern bei Liegenschaftsvermessungen die Landesgrenze berührt wird, ist aus Gründen des beiderseitigen Interesses das Nachbarland darüber zu **informieren**.

Das Land Brandenburg hat mit den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt **gegenseitige Vereinbarungen** getroffen, nach denen bei Vermessungen an den Landesgrenzen Vermessungsunterlagen einzelfallbezogen und kostenfrei zwischen den Katasterbehörden ausgetauscht werden. Zuständig für den Austausch ist die zuständige Katasterbehörde (siehe auch Nr. 3.3).

Darüber hinaus wird mit den Vermessungsverwaltungen der Länder Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen bei der Nutzung des SAPOS-Dienstes im amtlichen Vermessungswesen gegenseitig auf eine Kostenerhebung verzichtet.

Soweit Vermessungsschriften für den Nachweis der Landesgrenze von Bedeutung sind, sollen auch Kopien dieser Daten kostenfrei an die zuständige Katasterbehörde des Nachbarlandes übersandt werden.

Die flächendeckende Bereitstellung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) erfordert nicht nur an den Grenzen der Katasterbezirke, sondern auch an der Landesgrenze einen nahtlosen Übergang in der Darstellung raumbezogener Objekte. Mit Blick auf eine länderübergreifende Nutzung ist diese Forderung unerlässlich. Die gemeinsame Landesgrenze ist daher im Liegenschaftskataster der jeweils betroffenen Bundesländer identisch nachzuweisen. Dies schließt die geometrische Identität der Grenzen von Liegenschaftskataster und Topographie ein. Hierbei hat sich der Nachweis der Topographie dem Nachweis des Liegenschaftskatasters anzupassen.

Um die Identität einer Landesgrenze im Liegenschaftskataster zu erreichen, ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern zwingend erforderlich. Diese Abstimmung nehmen die Katasterbehörden vor.

Im Sinne einer qualitätsbewussten Vorgehensweise sind im Zuge dieser Abstimmung die Daten der höchsten vorhandenen Lagegenauigkeit und der neuesten Aktualität anzuhalten. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Grenzpunkt eindeutig zu identifizieren und durch Koordinaten im amtlichen Bezugssystem der Lage ETRS89/UTM festzulegen ist. Bei der Einrichtung des Koordinatenkatasters für die Landesgrenze ist darauf zu achten, dass in beiden Ländern unter Umständen ein unterschiedlicher Maßstab zur Anwendung kommt. Diese abbildungsbedingten Koordinatendifferenzen, die durch Transformation in das System des Nachbarlandes entstehen, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Katasteramt zu beseitigen. Auch dabei ist auf Harmonisierung zu achten.

Soweit sich Objekte im Nachbarland fortsetzen, ist bei unterschiedlicher Erfassungstiefe der Datenbestände für den bearbeiteten Bereich eine Harmonisierung notwendig.

Durch den Nachweis im Liegenschaftskataster wird der staatsrechtliche Verlauf der Landesgrenze nicht berührt. Erhebliche Differenzen zwischen Liegenschaftskataster und Topographie sind der LGB nach Maßgabe der Top-Info-Richtlinien mitzuteilen. Die Ursachen sind zu ergründen.

Vorstehende Ausführungen gelten für das Verfahren an den Kreisgrenzen entsprechend.

8.2 Lassen sich Abweichungen an der Landesgrenze in Zusammenarbeit mit der Katasterbehörde des Nachbarlandes nicht klären oder ist es zweckmäßig, den Verlauf der Lan-

der Grenze zu ändern (z.B. bei Flussregulierungen), so ist dem Ministerium des Innern unter Beifügung aller maßgeblichen Unterlagen zu berichten.

Die Landesgrenze ist eine politische Grenze. Hierzu bestehen Grenz- und Gebietsänderungsverträge mit den benachbarten Ländern. In Zweifelsfällen sind diese Unterlagen auszuwerten.

9 Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze

9.1 Ist die Grenze zugleich Bundesgrenze, so ist der Liegenschaftsvermessung der Katasternachweis ohne Rücksicht auf Abweichungen gegenüber dem örtlichen Grenzverlauf zugrunde zu legen. Über Abweichungen ist dem Ministerium des Innern zu berichten.

Die Gesamtlänge der Bundesgrenze zur Republik Polen beträgt etwa 460 km, davon die Länge des Landabschnitts etwa 51 km und die Länge des Wasserabschnitts etwa 409 km.

- Der Verlauf der Bundesgrenze gegenüber der Republik Polen richtet sich nach dem Abkommen zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen vom 06.07.1950 über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen.
- Mit dem „Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen“ am 19.01.1951 war die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik geodätisch festgelegt und staatsrechtlich anerkannt.
- Mit dem „Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten“ vom 28.10.1969 (Gbl. 1970 I S. 176) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Kontrolle des Verlaufs der Staatsgrenze geschaffen.
Die erste Kontrolle des Verlaufs der Grenzlinie auf der Grundlage der Grenzdokumentation von 1950 und 1951 durch die „Gemischte Grenzkommission“ begann am 21.09.1976 und wurde am 19.12.1979 beendet.
- Infolge der Zwei plus Vier-Verhandlungen wurde der Vertrag vom 14.11.1990 (Gesetz vom 16.12.1991 (BGBl. II S. 1328), Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 24.01.1992 (BGBl. II S. 118)) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze geschlossen.
- Der Vertrag über die Vermarkung und Vermessung der gemeinsamen Grenze und einer gemischten Grenzkommission (Grenzkommissionsvertrag) liegt vor. Die Grenzkommission wird nunmehr ihre Arbeit aufnehmen.

9.2 In die Bundesgrenze dürfen keine Grenzzeichen eingebracht werden.

Die Regelung ergibt sich aus der Bedeutung der Bundesgrenze.

10 Grenztermin und Grenzniederschrift

Nach § 16 Abs. 1 BgVermG ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben,

- sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und
- die zur Feststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.
- Darüber hinaus wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen bekannt gegeben.

Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen zuständig sind, sind die Vorschriften des **Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255)** anzuwenden.

10.1 Der Grenztermin wird von der Vermessungsstelle abgehalten, die die Liegenschaftsvermessung durchführt. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Grenztermins verantwortlich.

Das Wesen der **öffentlichen Beurkundung** besteht darin, dass die zu beurkundende Willenserklärung vom Erklärenden mündlich abgegeben und von der Urkundsperson inhaltlich wahrgenommen und verantwortlich geprüft wird. Diese **verantwortliche Prüfung** kann nur durch die beauftragte Vermessungsstelle durchgeführt werden.

Das **Grenzfeststellungsverfahren** ist ein **förmliches Verfahren** im ansonsten formlosen Liegenschaftsvermessungsverfahren.

Die Vermessungsstelle trägt auch die **Verantwortung** für die ordnungsgemäße Durchführung des förmlichen Verfahrens.

10.2 Der Beurkundende hat sich über die Identität der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten in geeigneter Weise Gewissheit zu verschaffen. Die Bevollmächtigung ist durch eine einfache unbeglaubigte schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Der Nachweis der Bevollmächtigung durch eine vorgelegte Urkunde ist zu vermerken.

Bei der Feststellung der Identität nach § 10 BeurkG ist der Beurkundende nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden, sondern hat sich seine Überzeugung in freier und gewissenhafter Würdigung aller Verhältnisse zu bilden. Dem Beurkundenden ist hier ein weiter **Ermessensspielraum** bei der persönlichen Feststellung der Personenidentität eingeräumt. Aus der Niederschrift müssen die beteiligten Personen **zweifelsfrei** hervorgehen.

Die zwingende Vorlage eines Erbscheins ist nicht erforderlich, da in der Regel die betreffende Person als Erbe des verstorbenen Grundstückseigentümers auftritt und den benachbarten Grundstückseigentümern bekannt ist.

Juristische Personen des Privatrechts werden durch ihre Organe vertreten. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich aus Eintragungen in das Handelsregister oder ähnliche Register. Anders als der Erbe verfügen juristische Personen des Privatrechts in der Regel über Auszüge aus den Registern oder entsprechende Bescheinigungen eines Notars, die vorgelegt werden können. In der Regel kann davon aber Abstand genommen werden, wenn die Organe ihre Vertretung glaubhaft darlegen. Abgesehen davon lässt das in sich schlüssige Verwaltungshandeln weiten Ermessensspielraum zu (auf § 32 Abs 2 Grundbuchordnung wird hingewiesen).

Vertreter dieser Organe handeln mit Untervollmacht.

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (§ 166 Abs. 2 BGB). Nach § 167 Abs. 2 BGB bedarf die Vollmacht nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. Die VVLiegVerm schreibt wegen der Bedeutung des Grenztermins für den Nachweis der Vertretungsmacht die **Schriftform** vor.

Vorgelegte Vollmachten sind nach § 12 BeurkG in **Urschrift oder notariell beglaubigter Abschrift** der Grenzniederschrift beizufügen.

Auf Nachweise über Vertretungsmacht durch Urkunden (z.B. Kaufverträge, Dauervollmachten, ...) ist nach VVLiegVerm nur durch **Verweis** auf die Nummer der Urkunden hinzuweisen.

Durch den erforderlichen Verweis gelten diese als in der Grenzniederschrift selbst enthalten.

Ob eine Hauptvollmacht auch die Bevollmächtigung zur Erteilung einer Untervollmacht gestattet, hängt entscheidend davon ab, ob der Vollmachtgeber erkennbar ein Interesse an der persönlichen Wahrnehmung der Vertretungsmacht durch diesen Bevollmächtigten hat und wie der Bevollmächtigte das Verhalten des Vollmachtgebers verstehen durfte.

Die Bevollmächtigung zur Wahrnehmung des Grenztermins beinhaltet regelmäßig nicht die Erteilung einer Untervollmacht, da die Erteilung einer Vollmacht von einem bestimmten Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem gekennzeichnet ist.

Ist der Eigentümer eines Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, so bestellt gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 17.01.2011 (BGBl. I S. 34) der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich das Grundstück befindet, auf Antrag der Gemeinde oder eines anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter.

10.3 Im Grenztermin sind den Beteiligten die Grenzen und Grenzzeichen auf Verlangen anzuzeigen.

Der Grenztermin ist in der Regel ein Ortstermin, eine Ausnahme stellt das Sonderungsverfahren dar.

Es ergibt sich aus dem Prinzip der Kundenorientiertheit und den Grundsätzen des Verwaltungshandelns (siehe auch Nr. 1.6), dass Flurstücksgrenzen und Grenzzeichen, über die die Beteiligten **rechtsverbindliche Erklärungen** abgeben sollen, anzuzeigen sind. Die Regelung reduziert diese Pflicht auf den Wunsch der Beteiligten (Kundenorientiertheit).

10.4 Im Grenztermin ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Die Grenzniederschrift ist eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde, in der der Beurkundende das Ergebnis der Grenzuntersuchung und die Erklärungen der Beteiligten in der vorgeschriebenen Form niederlegt. Für die Grenzniederschrift soll die Anlage 5 verwendet werden.

Anlage 5

Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 16 Abs. 3 BbgVermG). Die Beteiligten geben ihre Erklärungen gegenüber der Behörde ab. Diese prüft die Zustimmung der jeweils Beteiligten, wenn es um die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung geht. Die Zuordnung der Beteiligten zu den von ihnen jeweils anzuerkennenden Grenzen bzw. Abmarkungen muss eindeutig aus der Grenzniederschrift hervorgehen.

Die VVLiegVerm bestimmt, dass die Grenzniederschrift im Grenztermin aufzunehmen ist.

Eine **öffentliche Urkunde** ist eine Urkunde, die von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wird (§ 415 ZPO).

Die Urschrift der Grenzniederschrift muss nach den Eigenschaften den Qualitätsanforderungen an Urschriften notarieller Urkunden entsprechen. Sie muss haltbar, fälschungssicher und lesbar sein. Das gilt auch für die Unterschriften der Beteiligten.

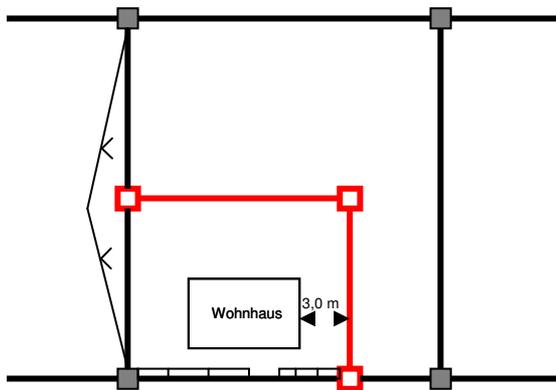
In der Grenzniederschrift ist das Ergebnis der Grenzermittlung zu beschreiben. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Ergebnis der Übertragung des Katasternachweises in die Örtlichkeit, Beschreibung des Rechtscharakters der betroffenen Grenzen (festgestellte Grenze, nicht

festgestellte Grenze), den vorgefundenen Abmarkungen, Auslegungen des Wasserrechts, zu den geometrischen Bedingungen.

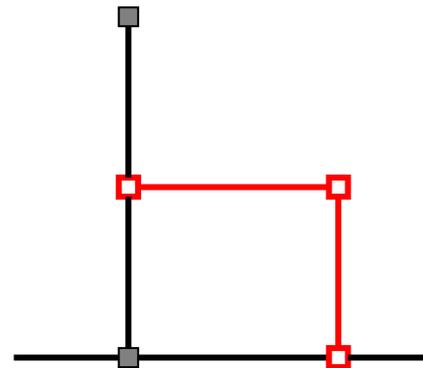
Für die neuen Grenzen sind insbesondere die für die Festlegung der neuen Grenzen erheblichen Sachverhalte, deren Einbindung in die bestehenden Flurstücksgrenzen zu beschreiben.

Verlauf der neuen Grenzen sowie vorgefundene und neue Grenzzeichen, Grenzeinrichtungen (z.B. Mauern, Zäune) mit ihren Grenzabständen müssen aus der Skizze zur Grenzniederschrift hervorgehen.

Beispiel:



So nicht !:



- 10.5 Die Grenzniederschrift muss alle für die Beteiligten entscheidungsrelevanten Informationen insbesondere in Bezug auf**
- den Hergang des Grenztermins,
 - das Ergebnis der Grenzuntersuchung,
 - den Umfang der Grenzfeststellung,
 - den Umfang vorgenommener Abmarkungen

beinhalten. Darüber hinaus sind Aussagen zur Lage von Grenzeinrichtungen und grenznaher baulicher Anlagen zu treffen. Auf Besonderheiten (z.B. fehlende Übereinstimmung zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf oder örtlichem Besitzstand, wasserrechtliche Bestimmungen) ist hinzuweisen. Die Unterschrift des Beurkundenden unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung bestätigt auch, dass die Grenzniederschrift den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist. Sie ist zu siegeln.

Für die im Zusammenhang mit einer Grenzfeststellung erfolgte Abmarkung erhalten die Beteiligten eine Kopie der Grenzniederschrift.

Erläuterungen und Erklärungen in der Grenzniederschrift zum rechtmäßigen Grenzverlauf müssen im Streitfall als überzeugender Beweis dienen. Somit muss die Grenzniederschrift

auch für die Beteiligten - **über die rechtlich relevanten Informationen hinaus - alle entscheidungsrelevanten Informationen so nachvollziehbar und eindeutig** enthalten, damit gewährleistet ist, dass sie ihre Entscheidung in vollem Wissen um den Sachverhalt treffen. Daher sind in der Grenzniederschrift auch umfängliche Aussagen über den bestehenden Grenzverlauf und Erläuterungen über Besonderheiten zu treffen (siehe auch Nr. 13.1).

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben (§ 13 Abs. 1 BeurkG). Die Form der Erklärung des Einverständnisses mit dem Inhalt der Niederschrift (**Genehmigung**) ist nicht vorgeschrieben. Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte das Einverständnis durch die Unterschrift der Beteiligten ausdrücklich erklärt werden. Die Genehmigung kann aber auch in jeder anderen unmissverständlichen Weise zum Ausdruck gebracht werden. Bei **Verweigerung der Unterschrift** eines Beteiligten im Grenztermin ist vom Beurkundenden in der Niederschrift unzweifelhaft darzulegen, ob die Genehmigung vorliegt und ob sachfremde Erwägungen zur Verweigerung der Unterschrift geführt haben (siehe auch Nr. 6.2.1). In diesem Fall scheidet eine schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung aus. Die Teilnahme am Grenztermin hat stattgefunden.

Wird dem Ergebnis der **Grenzermittlung nicht zugestimmt**, sind die **Einwendungen** in der Grenzniederschrift aufzunehmen. Die Grenzfeststellung **ist nicht zustande gekommen (siehe auch Nr. 6.2.1 und Nr.12.2)**.

Wird der **Abmarkung (siehe auch Nr. 10.4)** nicht zugestimmt, ist der **Widerspruch** und dessen Begründung in der Grenzniederschrift aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Begründung seitens des Widerspruchsführers weder gefordert werden kann noch für das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (siehe auch Nr. 12.2) erforderlich ist.

Mit der Unterschrift des Beurkundenden wird die Niederschrift zur öffentlichen Urkunde (§ 415 ZPO). Der Beurkundende bezeugt,

- dass die in der Niederschrift bezeichneten Personen vor ihm erschienen sind,
- dass sie die in der Niederschrift enthaltenen Erklärungen abgegeben haben,
- dass die Niederschrift vorgelesen,
- von den Beteiligten genehmigt und
- eigenhändig unterschrieben wurde.

Bezüglich der Siegelführung ist die Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106) sowie der Dienst-siegel- und Landeswappenerlass ÖbVI, III/4 - 516-01 vom 6. Mai 2010 zu beachten.

Kostenübernahmeerklärungen sind Erklärungen der Beteiligten, die nicht auf den Zweck der Grenzniederschrift – Grenzfeststellung und Abmarkung – gerichtet sind. Insofern wurde die Kostenübernahmeerklärung nicht standardmäßig in das Formular „Grenzniederschrift“ (Anlage 5 VVLiegVerm) aufgenommen. Sollte aus Gründen der **Zweckmäßigkeit** die Kostenübernahme in der Grenzniederschrift erklärt werden, könnte der Text wie folgt lauten:

„Der Beteiligte zu Nr. X erklärt, die Kosten der Liegenschaftsvermessung und der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zu tragen.“

Die Beschreibung einer **Überbauung**, und damit ein besonderer Hinweis auf diesen Tatbestand, soll in der Grenzniederschrift unterbleiben (siehe auch Nr. 6.6.2). Auf diesen Zweck sind Antrag und Erklärungen der Beteiligten nicht gerichtet.

Ansonsten sind mit Blick auf den Umfang der Beteiligten die Regelungen des § 13 VwVfG anzuwenden. Beteiligte sind:

- Antragsteller und Antragsgegner – diese sind diejenigen, in deren Recht nach dem Begehren des Antragstellers eingegriffen wird.
- Diejenigen, an die die Behörde den VA richten will oder gerichtet hat. Dies sind Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Auflassungsvormerkungsberechtigte.

- Hinzugezogene – dies sind Diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können (sollte nach engem Ermessen der Vermessungsstelle erfolgen).

Über das Ergebnis der im Zusammenhang mit einer Grenzfeststellung erfolgten Abmarkungen sind die Beteiligten mündlich im Grenztermin bzw. wenn sie nicht daran teilgenommen haben, im Nachhinein schriftlich zu unterrichten. Erfolgt die Bekanntgabe mündlich im Grenztermin soll der Beteiligte eine vorbereitete einfache Kopie der (noch nicht geschlossenen) Grenzniederschrift erhalten. Dies erfolgt vorrangig, um den Anforderungen von § 58 Abs. 1 VwGO nach einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gerecht zu werden. Danach beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Übergabe einer Kopie der Aufzeichnung mit enthaltener Rechtsbehelfsbelehrung im Grenztermin unterblieben, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Abmarkung zulässig. In diesem Fall ist den im Grenztermin anwesend gewesenen Beteiligten mittels einer Kopie der Aufzeichnung die bereits mündlich erteilte Bekanntgabe der Abmarkung schriftlich zu bestätigen. Da dann der Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe und der Beginn der nachträglich auf einen Monat verkürzten Widerspruchsfrist auseinander fallen, ist mit der Bestätigung eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In der Bestätigung ist auf die bereits mündlich erfolgte Bekanntgabe hinzuweisen. Ein Rechtsmittelverzicht kann durch die Beteiligten nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erklärt werden. Der Rechtsmittelverzicht erfolgt auf einem vom Verwaltungsakt abgesetzten Schriftstück. Der Rechtsmittelverzicht kann auch bereits im Grenztermin erfolgen. Das Schriftstück kann entsprechend Anlage 7 oder in Listenform geführt werden.

Die Unterschrift des Beurkundenen und Siegelung hat unmittelbar nach dem Grenztermin zu erfolgen.

10.6 Zur Verdeutlichung des Textes der Grenzniederschrift sind Grenzen, Grenzzeichen und charakteristische topographische Merkmale in der Skizze darzustellen.

Der Umfang der Skizze zur Grenzniederschrift steht in **Abhängigkeit** vom Textteil. Die Skizze soll Textteile verdeutlichen (siehe auch Nr. 10.5).

Für die Beteiligten **zeigt sich** die Örtlichkeit anhand der Darstellung charakteristischer topographischer Merkmale - wie z.B. Zäune - **auffälliger** als durch die Darstellung nur des örtlichen Grenzverlaufs bzw. Katasternachweises. Dies gilt es zu beachten.

Der Umfang der Grenzuntersuchung (Ausdehnung) wird in der Regel den Bereich des Antragsgrundstücks überschreiten. Der Vermessungsriß wird daher in seinem Darstellungsumfang mehr Flurstücke beinhalten, als es für die rechtlich relevanten Informationen der Beteiligten mit dem Ziel der Grenzfeststellung und/oder Abmarkung erforderlich ist.

Soweit Flurstücke mit ihren Grenzen und Grenzzeichen in der Skizze zur Grenzniederschrift dargestellt werden, ist allerdings Übereinstimmung mit der Darstellung im Vermessungsriß geboten. Dies entspricht dem **Grundsatz der Rechtsklarheit**.

10.7 Die analoge Grenzniederschrift kann durch Einfügen der benötigten Anzahl von Blättern oder Anlagen erweitert werden. Alle Bestandteile der Grenzniederschrift sollen dann aus Gründen der Beweissicherheit durchnummeriert und miteinander verbunden werden; dies kann durch gegenseitige Verweise auf den einzelnen Unterlagen geschehen.

Das Formular „Grenzniederschrift“ (Anlage 5 VVLiegVerm) kann, um notwendige Freiflächen

zu schaffen, vorteilhafter aufgeteilt oder erweitert werden.

Zur Verdeutlichung, dass es sich um eine Urkunde handelt und um einen Verlust einzelner Blätter vorzubeugen, sollen Urkunden, die aus mehreren Blättern bestehen, in geeigneter Weise verbunden werden. Die Verbindung zwischen dem Hauptdokument der Grenzniederschrift und den Anlagen (z.B. Skizze zur GN auf separatem Blatt) sollte vorzugsweise über gegenseitige und eindeutige Verweise erfolgen. Die Anlagen gelten dann als in der Niederschrift selbst enthalten, ohne dass eine feste Verbindung erforderlich ist.

Nach § 12 Beurkundungsgesetz sind vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters der Niederschrift in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

10.8 Die Bestandskraft der Verwaltungsakte ist durch die Vermessungsstelle in der Grenzniederschrift zu bescheinigen.

Die Bescheinigung der Bestandskraft erfolgt zur Dokumentation am Ende der Grenzniederschrift, um diese Information in den Nachweisen führen und archivieren zu können. Die Bescheinigung erfolgt mit Datum und Unterschrift des Beurkundenden.

10.9 Für die materiellen und formellen Anforderungen an die Grenzniederschrift sind ergänzend zu den Regelungen des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Beurkundungsgesetzes anzuhalten. Die Grenzniederschrift darf keine Mängel aufweisen, die ihre Beweiskraft beeinträchtigen.

Die Grenzniederschrift hat eine besondere Beweisfunktion. Um dem zu entsprechen, greifen die Fachvorschriften auf die Qualitätsanforderungen des Beurkundungsgesetzes und der Zivilprozessordnung zurück.

Bei der Beweiskraft kommt es auf das öffentliche Erscheinungsbild der Urkunde an (§ 437 ZPO). Nur eine in der vorgeschriebenen Form des Beurkundungsgesetzes aufgenommene öffentliche Urkunde begründet nach der Zivilprozessordnung (§§ 415, 418 ZPO) den **vollen Beweis** der beurkundeten Willenserklärung oder der Beurkundung von Tatsachen. Dabei erstreckt sich die Beweiskraft auch auf Ort, Datum, Personenidentität usw.

Der Beurkundende muss daher **Zusätze und Änderungen** so vornehmen, dass sie den Beweiswert der Urkunde nicht mindern (§ 419 ZPO). Sobald eine Grenzniederschrift mit der Unterschrift des Beurkundenden geschlossen wurde, sind nachträgliche Eintragungen nicht mehr zulässig.

Nachträgliche Grenzenerkennungserklärungen oder Zustimmungen zur Abmarkung können sich nur auf den in der Grenzniederschrift vorab aufgenommenen Sachverhalt beziehen. Werden im Nachgang neue Verwaltungsakte gesetzt (z.B. Abmarkungen), kann diese Beurkundung nur in einer neu aufzunehmenden Grenzniederschrift bzw. Nachtragsniederschrift abgehandelt werden.

Es ist darauf zu achten, dass Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Beurkundungen der Grenzniederschriften auch bei nachträglich aufgenommenen Erklärungen erhalten bleiben.

Nicht zutreffende Texte im Vordruck sind zu streichen. Das gleiche gilt für die freien, nicht benötigten Räume innerhalb der Niederschrift. Rasuren sind unzulässig.

10.10 Erfolgt die Aufnahme der Grenzniederschrift elektronisch, ist sie einschließlich der handschriftlichen Unterschriften der Beteiligten digital abzubilden und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu schließen. Die Bestimmungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung sind zu beachten.

Diese Regelungen wurden im Hinblick auf die zukünftig angestrebte elektronische Aufnahme der Grenzniederschrift mittels dem Mobilem Elektronischen Antrags- und Ablaufverfahren in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Brandenburg aufgenommen.

10.11 Für die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur sind die Komponenten und Produkte des Landes einzusetzen. Für das signierte Dokument ist das pdf-Format zu verwenden.

Diese Regelungen wurden im Hinblick auf die zukünftig angestrebte Elektronische Aufnahme der Grenzniederschrift mittels Mobilem Elektronischen Antrags- und Ablaufverfahren in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Brandenburg aufgenommen.

11 Aufzeichnung über Grenzwiederherstellung oder Abmarkung

11.1 Das Grenzzeugnis ist eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde, in welcher der Beurkundende das Ergebnis der Grenzwiederherstellung niederlegt. Darüber hinaus sind Aussagen zur Lage von Grenzeinrichtungen und grenznaher baulicher Anlagen zu treffen. Das Grenzzeugnis ist vom Beurkundenden unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu unterzeichnen und zu siegeln. Für die Aufzeichnung ist Anlage 6 a zu verwenden.

Anlage 6a

Das Grenzzeugnis verbleibt im Original bei der Vermessungsstelle. Werden für die Grenzpunkte Vermessungskordinaten im amtlichen Bezugssystem neu eingeführt, ist das Grenzzeugnis Bestandteil der Vermessungsschriften. Der Antragsteller erhält eine beglaubigte Abschrift des Grenzzeugnisses. Beteiligter im Sinne der Regelung ist nur der Antragsteller.

11.2 Die Aufzeichnung über eine Abmarkung ist eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde, in welcher der Beurkundende das Ergebnis der Abmarkung niederlegt. Darüber hinaus sind Aussagen zur Lage von Grenzeinrichtungen und grenznaher baulicher Anlagen zu treffen. Die Aufzeichnung muss alle für die Beteiligten entscheidungsrelevanten Informationen beinhalten. Auf Besonderheiten ist hinzuweisen. Sie ist vom Beurkundenden unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu unterzeichnen und zu siegeln. Für die Aufzeichnung ist Anlage 6 b zu verwenden.

Anlage 6b

Die Beteiligten erhalten eine Kopie der Aufzeichnung über die Abmarkung.

Formell gelten die gleichen Anforderungen an die Aufzeichnung über die Abmarkung wie an die Grenzniederschrift:

Die Abmarkung ist ein feststellender beurkundender Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind über das Ergebnis der Abmarkung mündlich in einem Grenztermin bzw. wenn sie nicht am Grenztermin teilgenommen haben, im Nachhinein schriftlich zu unterrichten. Erfolgt die Bekanntgabe mündlich im Grenztermin soll der Beteiligte eine vorbereitete einfache Kopie der (noch nicht geschlossenen) Aufzeichnung über die Abmarkung erhalten. Dies erfolgt vorrangig, um den Anforderungen von § 58 Abs. 1 VwGO nach einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gerecht zu werden. Danach beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Übergabe einer Kopie der Aufzeichnung mit enthaltener Rechtsbehelfsbelehrung im Grenztermin unterblieben, so ist

die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Abmarkung zulässig. In diesem Fall ist den im Grenztermin anwesend gewesenen Beteiligten mittels einer Kopie der Aufzeichnung, die bereits mündlich erteilte Bekanntgabe der Abmarkung schriftlich zu bestätigen. Da dann der Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe und der Beginn der nachträglich auf einen Monat verkürzten Widerspruchsfrist auseinander fallen, ist zwingend eine separate Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich.

Ein Rechtsmittelverzicht kann durch die Beteiligten nach der mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erklärt werden. Der Rechtsmittelverzicht erfolgt auf einem vom Verwaltungsakt abgesetzten Schriftstück. Der Rechtsmittelverzicht kann auch bereits im Grenztermin erfolgen. Das Schriftstück kann entsprechend Anlage 6 b oder in Listenform geführt werden.

11.3 In Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg kann die Aufzeichnung auch digital abgebildet werden. In diesem Fall ist Nr. 10.11 zu beachten.

Hierbei sind die Vorgaben des Landes zum Dateiformat und für die qualifizierte Signatur zu beachten.

12 Bekanntgabe

12.1 Für die schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung soll Anlage 7 verwendet werden. Die schriftliche Bekanntgabe ist zuzustellen. Anlage 7

12.2 Für die schriftliche Bekanntgabe der Abmarkung soll die Anlage 8 verwendet werden. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch einfache Bekanntgabe erfolgen. Anlage 8

Nach § 17 Abs. 1 BbgVermG ist Beteiligten, die zum Grenztermin geladen, aber nicht erschienen oder nicht mehr anwesend waren, das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben (siehe auch Nr. 10.5). Da die in der VVLiegVerm vorgegebenen Vordrucke digital vorliegen, soll die Bekanntgabe einzelfall- und personenbezogen erstellt werden.

Für die schriftliche Bekanntgabe lediglich der Abmarkung reicht eine Bekanntgabe mittels normalen Briefes. Dieser gilt nach der Fiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG drei Tage nach seiner Absendung als zugegangen. Im Streitfall liegt die Beweispflicht über den Zugang bei der Behörde.

Die Anlagen 7 und 8 beinhalten neben der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung auch die Bekanntgabe der Abmarkung, im Zusammenhang mit der „Grenzfeststellung“ (siehe auch Nr. 6.2.1). Insbesondere im Hinblick auf die fiktive Grenzenerkennung (§ 17 Abs. 1 BbgVermG) ist es von Bedeutung, dass die Behörde belegen kann, dass dem Beteiligten die Bekanntgabe über das Ergebnis der Grenzermittlung zugegangen ist. Für den Nachweis des Zuganges muss dann der Weg einer förmlichen Zustellung nach den Regeln des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) eingeschlagen werden.

Die **formlose Bekanntgabe** im Rechtssinn setzt grundsätzlich voraus

- den Bekanntgabewillen der Behörde,
- den Zugang bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Betroffenen,

- die Handlungsfähigkeit des Empfängers.

Die Bekanntgabe an einen Geschäftsunfähigen

- Kinder unter 7 Jahren,
- nicht nur vorübergehend Geistesgestörte,
- wegen Geisteskrankheit Entmündigte

oder einen beschränkt Geschäftsfähigen

- Minderjährige über 7 Jahre,
- wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte,
- unter vorläufiger Vormundschaft stehende

ist grundsätzlich unwirksam. Deshalb ist die Bekanntgabe an einen **Vertreter** notwendig.

Die **förmliche Zustellung** nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, ist erforderlich, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Stellt die Behörde freiwillig zu, muss sie auch die Formvorschriften einhalten.

Die förmliche Zustellung im Rechtssinn setzt voraus

- den Zustellungswillen der Behörde,
- ein zustellungsfähiges Schriftstück,
- die Übergabe des Schriftstücks.

Bei Personenmehrheiten ist in der Regel eine Ausfertigung für jeden Empfänger erforderlich, da Übergabe die Verschaffung des Alleinbesitzes durch Aushändigung an den Zustellungsempfänger bedeutet. Eine Ausnahme bildet die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

Bei Minderjährigen ist die Zustellung an einen **gesetzlichen Vertreter** erforderlich.

Die **Arten** der Zustellung durch die Post sind

- Postzustellungsurkunde (**§ 3 VwZG, §§ 180 ff ZPO**)
Wird die Zustellung durch die Post mittels Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) durchgeführt, gelten für das Zustellen durch die Postbediensteten die Vorschriften der §§ 177 bis 181 ZPO. Hiernach kann gemäß § 180 ZPO das Schriftstück ersatzweise in einen zur Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Ziel dieser Regelung war eine Vereinfachung des Zustellungsrechts. Die Zustellung durch Postzustellungsurkunde stellt eine besonders sichere Zustellungsform dar.
- eingeschriebener Brief (§ 4 VwZG)

Man unterscheidet das **Übergabe-Einschreiben** und das **Einwurf-Einschreiben**.

Die Zustellung nach § 4 VwZG setzt die Übergabe des Schriftstücks voraus.

Das **Einwurf-Einschreiben** ist für die Zustellung gemäß § 4 Abs. 1 VwZG daher **ungeeignet**. Wird ein zustellungsbedürftiger Verwaltungsakt als Einwurf-Einschreiben versandt, liegt ein Zustellungsmangel vor.

Für eine Zustellung im Ausland sind die Regelungen des § 9 VwZG anzuhalten.

Die Verwaltungsakte sind mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder durch schriftliche Anerkennung unanfechtbar. Eine Unanfechtbarkeitsbescheinigung ist auf den einzelnen Nachweisen der Bekanntgaben nicht erforderlich. Die Bescheinigung erfolgt mit dem Antrag auf Übernahme (**Anlage 14 VVLiegVerm**).

Erhebt ein Beteiligter Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und erkennt es nicht an, kommt die Grenzfeststellung nicht zustande (siehe auch Nr. 6.2). Die Voraussetzung für die Abmarkung der Flurstücksgrenzen ist nicht gegeben (siehe auch Nr. 6.4.1). In solchen Fällen ist ein bereits eingebrachtes Grenzzeichen unverzüglich zu entfernen. Die Beteiligten sind formlos darüber zu informieren, dass eine Abmarkung nicht erfolgte und das Grenzzeichen entfernt wird (siehe auch Nr. 6.4.1).

Erhebt ein Beteiligter Widerspruch gegen die Abmarkung

- einer festgestellten Flurstücksgrenze, bleibt die Grenze abgemarkt, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises und an seiner ordnungsgemäßen Übertragung in die Örtlichkeit keine Zweifel bestehen .
- einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt oder auf Grund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens festgelegt wurde, bleibt die Grenze abgemarkt, wenn an ihrer ordnungsgemäßen Übertragung in die Örtlichkeit keine Zweifel bestehen.

Anmerkungen zum Widerspruchsverfahren:

Wird ein Verwaltungsakt angefochten, so ist die Durchführung des **verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens (§§ 68 ff VwGO)** zwingende Prozessvoraussetzung. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs und endet mit Erlass des Abhilfe- oder Widerspruchsbescheides.

Umfassend nachgeprüft wird die **Recht- und Zweckmäßigkeit** des Verwaltungsaktes.

- Hält die Vermessungsstelle den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten (§ 72 VwGO).
- Hält die Vermessungsstelle den Widerspruch nur teilweise für begründet, so hat sie ein Wahlrecht, ob sie einen Teilabhilfebescheid erlässt oder den gesamten Vorgang der Widerspruchsbehörde vorlegt.
- Hilft die Vermessungsstelle dem Widerspruch nicht ab, so muss sie den Vorgang der Widerspruchsbehörde zum Erlass eines Widerspruchsbescheides vorlegen.

Für den **Abhilfebescheid** gelten die allgemeinen Grundsätze des Widerspruchbescheides.

Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

- Eine Begründung des Abhilfebescheides ist grundsätzlich nicht erforderlich, da der Beteiligte ohnehin Recht erhält.
- Eine Begründung ist erforderlich, wenn durch den Abhilfebescheid ein Dritter erstmalig beschwert wird oder eine den Widerspruchsführer belastende Kostenentscheidung gefällt wird.

Entsprechendes gilt für die Rechtsbehelfsbelehrung.

12.3 Konnte trotz intensiver Nachforschung der Aufenthaltsort eines Beteiligten nicht ermittelt werden, soll die schriftliche Bekanntgabe durch öffentliche Zustellung erfolgen. Für die öffentliche Zustellung soll der Text der Anlage 9 verwendet werden.

Anlage 9

Die öffentliche Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) ist ein Sonderfall und ultima ratio des Zustellungsverfahrens. An sie werden im Hinblick auf den Nachweis der allgemeinen Unbekanntheit sehr hohe Anforderungen gestellt. Dass der Aufenthaltsort allgemein unbekannt ist, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde oder auf sonstige Weise zu belegen. Eine Abmeldebescheinigung kann nicht als ausreichend angesehen werden.

- Nach § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung ist es den Gemeinden gestattet, den Katasterbehörden und anderen privilegierten Vermessungsstellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern auf Ersuchen mitzuteilen.
- Nach § 28 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2006 (GVBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 07.07. 2009 (GVBl. I S. 255) ist es Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben möglich, Angaben aus dem Melderegister der Meldestellen zu erhalten.

Geeignete Nachforschungen zum Aufenthaltsort eines Beteiligten sind geboten, Hinweisen ist nachzugehen. Welche Nachforschungen geeignet sein können, den Aufenthaltsort des Empfängers festzustellen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Katasterbehörde führt lediglich einmal aktuell bekannt gewordene Anschriften. Sie ist nicht verpflichtet, für Dritte Nachforschungen über eine Anschrift anzustellen.

- 12.4 Wird zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung das Offenlegungsverfahren gewählt, so soll der Text der Anlage 10 verwendet werden. Offen zu legen ist für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung die Grenzniederschrift nach Nr. 10 und für die Bekanntgabe der Abmarkung die Grenzniederschrift oder die Aufzeichnung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Gemeinde, in der die betroffenen Flurstücke liegen.**

Anlage 10

Die Regelungen sehen vor, den **verfügbaren Teil** aus Gründen der **schutzwürdigen Interessen** der Eigentümer und aus **Datenschutzgründen** nicht ortsüblich bekannt zu geben. Der verfügbare Teil wird am vorgegebenen Ort zur Einsicht vorgehalten.

Die Bekanntgabe staatlicher Entscheidungen an Betroffene ist rechtsstaatliches Gebot. Es dient zudem der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren.

Die Offenlegung ist ein Bekanntgabeverfahren, das das Risiko in sich birgt, dass der Beteiligte von dem Verwaltungsakt keine Kenntnis erlangt. Dieses Risiko ist aus rechtsstaatlichen Gründen gering zu halten. Darüber hinaus müssen die Individualinteressen des Beteiligten mit denen der Allgemeinheit an einer funktionierenden Verwaltung abgewogen werden. Inwieweit und in welcher Form Nachforschungen über den Aufenthaltsort eines Beteiligten betrieben werden, liegt im Ermessen der Stelle, der die Verfahrensherrschaft obliegt.

Die Offenlegung ist ein Bekanntgabeverfahren, das aus Gründen der Verwaltungseffizienz zweckmäßig ist, wenn einer Vielzahl von Beteiligten ein Verwaltungsakt bekanntgegeben werden muss. Das Offenlegungsverfahren ist kein „vereinfachtes“ Bekanntgabeverfahren. Es ist nicht zulässig, einzelnen Beteiligten, deren Aufenthaltsort unbekannt oder einem unbekanntem Kreis von Beteiligten aus Gründen der Arbeitserleichterung den Verwaltungsakt in dieser Form bekannt zu geben.

- 12.5 Grenzniederschrift und Aufzeichnung sind bei der Vermessungsstelle offen zu legen, welche die Vermessungsarbeiten ausgeführt hat. Ist der Sitz der Vermessungsstelle von den Betroffenen in zumutbarer Weise nicht zu erreichen, so ist die Offenlegung in der Gemeinde vorzunehmen, in der die betroffenen Flurstücke liegen.**

Die Regelungen sehen vor, den **verfügbaren Teil** aus Gründen der **schutzwürdigen Interessen** der Eigentümer und aus **Datenschutzgründen** nicht ortsüblich bekannt zu geben. Der verfügbare Teil wird am vorgegebenen Ort zur Einsicht vorgehalten.

13 Vermessungsriß

13.1 Der Vermessungsriß ist eine Aufzeichnung, die

- das Vermessungsergebnis enthält,
- Tatbestände an Grund und Boden dokumentiert,
- die Liegenschaft, ihre geometrische Form und Lage erkennen lässt,
- der Fortführung des Liegenschaftskatasters dient,
- ein Beweismittel darstellt.

Der Vermessungsriß ist nach Übernahme in das Liegenschaftskataster Bestandteil der Daten des amtlichen Vermessungswesens. Er gehört zum Liegenschaftszahlenwerk.

Er stellt als Tatbestandsdokumentation ein **Beweismittel** dar und darf deshalb keine Mängel aufweisen, die seine Beweiskraft beeinträchtigen. Vermessungsriß und Grenzniederschrift dürfen sich **nicht widersprechen**, was nicht bedeutet, dass der **inhaltliche Umfang** beider Unterlagen identisch sein muss. Dies ergibt sich schon daraus, dass der im Vermessungsriß darzustellende Umfang der Grenzuntersuchung in der Regel über die für den Beteiligten entscheidungsrelevanten und in der Grenzniederschrift abzuhandelnden Informationen hinausgeht (siehe auch Nr. 10.5).

Der Vermessungsriß dient der

- **Fortführung der Nachweise** des Liegenschaftskatasters und
- **Rekonstruktion** von Flurstücksgrenzen (Grenzwiederherstellung -siehe auch Nr. 6.1.7).

13.2 Der Vermessungsriß besteht aus einer bildlichen Darstellung der geometrischen Form der Liegenschaften und einer Liste mit dem Qualitätsnachweis der Liegenschaftsvermessung.

Der Vermessungsriß besteht mit Blick auf zukunftsorientierte Erwägungen aus **zwei Bestandteilen**.

Diese Form entspricht den praktischen Anforderungen und den Qualitätserfordernissen im Hinblick auf die koordinatenbasierte Führung des Liegenschaftskatasters.

Bezüglich der **Form der Führung** des Vermessungsrißes räumt die VVLiegVerm der Vermessungsstelle ein Ermessen ein. Der Vermessungsriß kann in analoger, digitaler oder kombinierter Form gefertigt werden. Es ist darüber hinaus nicht mehr erforderlich, den Vermessungsriß urschriftlich im Felde zu führen. Unter Ausnutzung weiterentwickelter Registrierverfahren wird die VVLiegVerm so der praktischen Handhabung gerecht.

Um die Fortführungsentscheidung der Katasterbehörde zu erleichtern, ist der **Vermessungsriß in analoger Form** Bestandteil der Vermessungsschriften.

13.3 Die bildliche Darstellung soll insbesondere

- die **Lagefestpunkte, Grenz- und Gebäudepunkte (Objektpunkte) und sonstigen Punkte mit ihren Punktnummern,**
- die **tatsächliche Nutzung,**

- die charakteristischen topographischen Merkmale,
 - die amtlichen und sonstigen Bezeichnungen,
 - Informationen über die eingesetzten Vermessungsinstrumente und das Datum des Abschlusses der örtlichen Arbeiten
- enthalten. In ihr können alle Erhebungsdaten eingetragen werden.

In der Regelung werden die **Qualitätsanforderungen** an den Inhalt des Vermessungsrisse – bildliche Darstellung - geregelt.

Zur einheitlichen Führung der Vermessungsrisse sind die Signaturen, Linien und Schriftzusätze der **Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse (ZV-RISS)** in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die bildliche Darstellung des Vermessungsrisse soll möglichst die Geometrie der vermessenen Flurstücke erkennen lassen. Aus ihr soll die **Durchführung der Aufmessung** entsprechend den **Grundsätzen des Vermessungswesens** (siehe auch Nr. 1.6) vollständig, deutlich und nachvollziehbar ersichtlich sein. Im Vermessungsrisse sollen nur die Punkte aufgeführt werden, die tatsächlich bei der Vermessung benutzt wurden. Dies dient der Übersichtlichkeit und besseren Nachvollziehbarkeit. Die Übereinstimmung zwischen VR und VR-Liste ist zu gewährleisten.

Zu den Lagefestpunkten gehören Aufnahmepunkte, trigonometrische Punkte und Referenzpunkte.

Die Tatsächlichen Nutzungsarten sind entsprechend **Nutzungsartenerlass** in der jeweils geltenden Fassung in dem **Umfang** nachzuweisen, wie es nach Nr. 1.5 erforderlich ist.

In der bildlichen Darstellung sind **Gebäude, Grenzeinrichtungen** sowie sonstige **charakteristische topographische Merkmale**, wenn sie den Grenzverlauf veranschaulichen, darzustellen. Weichen sie vom örtlichen Grenzverlauf /Katasternachweis ab, so sind sie maßlich zu erfassen, um den Beteiligten die Lage der rechtmäßigen Grenze zu verdeutlichen.

Im Vermessungsrisse können alle **Erhebungsdaten** nachgewiesen werden. Zu den Erhebungsdaten gehören **alle tatsächlich in der Örtlichkeit erhobenen Daten**, auch örtliche Grenzlängen und Sicherungsmaße. Rechenwerte sind besonders gekennzeichnet nachzuweisen.

Die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften umfasst auch ihre **Nutzungsart** (§ 11 BbgVermG). Zur recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags ist die Nutzungsart des Antragsgegenstandes - gegebenenfalls mit ihren Nutzungsartenabschnitten - zu erfassen. Über den Antragsgegenstand hinaus sollten die angrenzenden Nutzungsarten mit angegeben werden. Das Dominanzprinzip ist zu beachten.

13.4 Die Liste umfasst

- das Vermessungsergebnis für alle im Zuge der Grenzuntersuchung und Erfassung herangezogenen Lagefestpunkte, Objektpunkte und sonstigen Punkte,
- den Nachweis über die Qualität der neu einzuführenden Objektkoordinaten,
- Bemerkungen und Hinweise über Änderungen an Punktdaten bestehender Objektpunkte und Hinweise zu neuen Objektpunkten,
- die antragsbezogenen örtlichen Grenzlängen, sofern diese nicht in der bildlichen Darstellung enthalten sind.

In der Regelung werden die **Qualitätsanforderungen** an den Inhalt des Vermessungsrisse – Liste - geregelt. Das Vermessungsergebnis wird bei bereits festgesetzten amtlichen Koordinaten auf diese zurückgeführt, wenn die erwartete Genauigkeit eingehalten ist.

Für „**eingerechnete Objektpunkte**“ (siehe auch Nr. 6.5.6) sind die eingerechneten Koordinaten in der Liste nachzuweisen. Dabei wird für die nachgewiesenen Koordinaten die erzielte Genauigkeit aus dem Erhebungsprozess beibehalten und der Hinweis „eingerechnet“ vermerkt.

Die **Qualitätsanforderungen an die Lagebestimmung** der Liegenschaften ergeben sich aus Anlage 4 Nr. 1.1.1 und 3 VVLiegVerm. Nachzuweisen sind die Standardabweichung (sL) oder die lineare Abweichung (dk, ds) für das Vermessungsergebnis.

Bezüglich der **örtlichen Grenzlängen** wird auf Nr. 1.7 verwiesen.

Im Vermessungsriß - Liste ist für die nachgewiesenen Objektpunkte auch die Lagezuverlässigkeitsstufe anzugeben. Die Lagezuverlässigkeit ist eine Qualitätsangabe und ein Datenelement der Datengruppe „Lage“ des amtlichen Punktnachweises.

Mit der **Lagezuverlässigkeit** wird eine Aussage über

- die Identität zwischen den Koordinaten des amtlichen Nachweises und den bei der Grenzuntersuchung bestimmten Koordinaten von Objektpunkten (Grenz- und Gebäudepunkte),
- Koordinaten von neuen Objektpunkten,
- veränderte Koordinaten bestehender Objektpunkte getroffen.

Für bestehende Objektpunkte bedeutet dies, dass sie mit der Lagezuverlässigkeit 2 gekennzeichnet werden, wenn deren Punktidentität festgestellt und im Punktidentitätsnachweis nachgewiesen wurde, daher die rechtliche Punktidentität des aufgenommenen Objektpunktes gesichert ist (die Abmarkung auch den richtigen Grenzverlauf kennzeichnet) und die gemäß Anlage 4 zugelassenen Abweichungen bei der Koordinatenbestimmung eingehalten wurden.

Die **Kurzhinweise** über Änderungen an den digitalen Punktdaten (EDBS-Datensatz) bestehender Objektpunkte und Hinweise auf digitale Punktdaten neuer Objektpunkte erleichtern der Katasterbehörde die Übernahmetätigkeit (siehe auch Nr. 14.4).

Auf die Regelung der VALK- Teil D – Punktnachweisrichtlinie Nummer 3.2.4 - Art der Lagegenauigkeit – wird hingewiesen:

Es wird entweder der Wert der Lagegenauigkeit (LGW) oder die Art der Lagegenauigkeit (LGA, als Lagegenauigkeitsstufe) nachgewiesen. Wird die Art der Lagegenauigkeit mit P angegeben, muss auch der Wert der Lagegenauigkeit belegt sein. Für Aufnahmepunkte ist nur der Wert der Lagegenauigkeit oder Schlüssel 1 zulässig. Grundsätzlich hat die Angabe P Vorrang vor den Lagegenauigkeitsstufen.

<u>Schlüssel</u>	<u>Bezeichnung</u>
------------------	--------------------

P	Angabe der Standardabweichung - Datenelement LGW
0	Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren
1	Standardabweichung ist kleiner gleich 3 cm
2	Standardabweichung ist kleiner gleich 6 cm
3	Standardabweichung ist kleiner gleich 10 cm
7	Standardabweichung ist kleiner gleich 30 cm
8	Standardabweichung ist kleiner gleich 60 cm
9	Standardabweichung ist kleiner gleich 100 cm
A	Standardabweichung ist kleiner gleich 500 cm

Auf die Regelung der VALK- Teil D – Punktnachweisrichtlinie Nummer 3.2.5 - Wert der Lagegenauigkeit - wird hingewiesen:

Der Wert der Standardabweichung wird rechtsbündig in mm eingetragen.

Hinweis zur Standardabweichung:

Auf die Anlage 4 der VVLiegVerm wird verwiesen. Bei Berechnung von Koordinaten aus alten Unterlagen z.B. im Rahmen der Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster sind die Anschlusspunkte grundsätzlich als fehlerfrei einzuführen.

Auf die Regelung der VALK- Teil D – Punktnachweisrichtlinie Nummer 3.2.6 - Lagezuverlässigkeit - wird hingewiesen:

<u>Schlüssel</u>	<u>Bezeichnung</u>
Nicht belegt	Punktidentität fachlich nicht zugeordnet
1	Punktidentität nicht geprüft
2	Punktidentität festgestellt

- Schlüssel 2 liegt vor, wenn deren Punktidentität geprüft und im Punktidentitätsnachweis nachgewiesen wurde - die Identität zwischen den Koordinaten des amtlichen Nachweises und den bei der Grenzuntersuchung bestimmten Koordinaten von Objektpunkten (Grenz- und Gebäudepunkte) festgestellt wurde.
- Auch neue Objektpunkte erhalten die Lagezuverlässigkeit 2, da davon auszugehen ist, dass die Punktidentität zwischen neu bestimmter und örtlicher Koordinate besteht.

13.5 Für die Fertigung des Vermessungsrissses sind zur Präsentation für die bildliche Darstellung die Anlage 11, für die Liste die Anlage 12 zu verwenden. Der Vermessungsrisss in analoger Form soll auf einem dokumentensicheren Zeichenträger grundsätzlich nicht größer als im Format DIN A 3 angefertigt werden. Die Daten sind so übersichtlich anzuordnen, dass ihre Zuordnung ohne Schwierigkeit erkannt wird.

Anlage 11
Anlage 12

Die Anforderungen an den Vermessungsrisss sind darauf abzustellen, dass der Vermessungsrisss automatisiert und nicht mehr in Urschrift im Felde geführt wird, zudem über das ANS zugänglich ist.

Die Regelung schreibt eingangs unabhängig vom Medium die **Präsentationsform** des Vermessungsrissses vor. Sie enthält darüber hinaus die **Qualitätsanforderung „dokumentensicher“**, die an die analoge Form des Vermessungsrissses (siehe auch Nr. 13.2) gestellt wird.

Diese Qualitätsanforderung bestimmt sich aus dem Qualitätsanspruch

- der dauernden Archivierung,
- der Mikroverfilmung/Digitalisierung und
- des Beweismittels.

Werden Formate größer DIN A 4 verwendet, sind die **Falze** von der Beschriftung freizuhalten. Besteht der Vermessungsrisss aus **mehreren Blättern**, sind diese durchlaufend zu nummerieren.

Die Anschlüsse zu den benachbarten Blättern sind an geeigneter Stelle zu kennzeichnen.

13.6 Bei einer Sonderung ist der Vermessungsrisss durch den Vermerk „Sonderung“ zu ergänzen. Als Darstellung im Vermessungsrisss kann auch ein Auszug aus der Liegenschafts-

karte verwendet werden.

Die Besonderheit der Sonderung (siehe auch Nr. 7.1) ist auf dem Vermessungsriß zu vermerken. Zur Vereinfachung der bildlichen Darstellung kann auch

- der Auszug aus der Liegenschaftskarte oder
- ein Plot verwendet werden, der als Zeichenträger das Formular „Vermessungsriß“ verwendet.

13.7 Der Vermessungsriß ist von der vermessungstechnischen Fachkraft, die die örtliche Vermessung ausgeführt hat, unter Angabe ihrer Amts- bzw. Berufsbezeichnung und der Vermessungsstelle zu unterzeichnen. Mit dieser Unterschrift übernimmt die vermessungstechnische Fachkraft die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

Zur örtlichen Ausführung von Vermessungen, die der Vorbereitung von Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 ÖbVIBO dienen, darf der ÖbVI nur **Fachkräfte** mit einer erfolgreich abgeschlossenen vermessungstechnischen Ausbildung heranziehen (§ 10 Abs. 3 ÖbVIBO).

Derjenige, der die Aufmessung durchführt, hat sie nach den Grundsätzen des Vermessungswesens (siehe auch Nr. 1.6) ordnungsgemäß zu erledigen und die Qualitätsanforderungen, die an den Vermessungsriß gestellt sind, zu erfüllen. Für das Arbeitsergebnis ist die klare **Verantwortlichkeit** - das Rechenschaftabgeben für das Handeln und die Folgen - geregelt.

Der **Unterschrift** muss ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift des Namens darstellt.

14 Vermessungsschriften

14.1 Vermessungsschriften sind die dokumentierten Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung und für die Übernahme in das Liegenschaftskataster bestimmt.

14.2 Die unmittelbare Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster ist durch deren qualitätsgerechte Aufbereitung zu gewährleisten.

Nicht nur bei Erhebung der Daten, sondern auch bei deren Aufbereitung und Dokumentation muss die **hinreichende Qualität** (siehe auch Nr. 1.4) gewährleistet werden. Die dokumentierte Form der Vermessungsschriften ist als **hinreichend** anzusehen, wenn sie ausreicht, die Nachweise des Liegenschaftskatasters **ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand** fortzuführen. Die ETRS89 Koordinaten (Punkt- und Grundrißdaten) sind im Format der Einheitlichen Datenbank Schnittstelle (EDBS), nach Einführung von ALKIS im NAS-Format einzureichen.

14.3 Um die Eignung von Berechnungsprogrammen für die Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen festzustellen, sind von der Vermessungsstelle Proberechnungen mit dem Testdatensatz aus dem Anhang 3 durchzuführen. Die Ergebnisse des Testdatensatzes und der Proberechnung des einzusetzenden Berechnungsprogramms sind zu vergleichen. Der Vergleich ist aktenkundig zu machen.

Anhang 3

Da der Nachweis der rechnerischen Auswertung einer Liegenschaftsvermessung nicht Bestandteil der Vermessungsschriften ist, soll sichergestellt sein, dass die benutzte Software für

die geodätische Auswertung geeignet ist. Zur Selbstkontrolle wird den Vermessungsstellen ein Testdatensatz in Anhang 3 VVLiegVerm zur Verfügung gestellt.

Die Proberechnung soll erfolgen

- vor der erstmaligen Nutzung des Berechnungsprogramms und
- nach der Aktualisierung des Berechnungsprogramms durch ein Update.

Die Anwendung des Testdatensatzes ist bei der Vermessungsstelle aktenkundig zu machen und auf Anfrage vorzulegen.

14.4 Die Vermessungsschriften bestehen entsprechend dem Vermessungsantrag im Allgemeinen aus

- **der Niederschrift über den Grenztermin und den Vollmachten,**
- **dem Grenzzeugnis, wenn für die Grenzpunkte Vermessungskordinaten im amtlichen Bezugssystem eingeführt wurden,**
- **den Aufzeichnungen über die Abmarkung und den Vollmachten,**
- **dem Nachweis über die Bekanntgaben,**
- **dem Nachweis über die Punktidentität,**
- **dem Vermessungsriss in analoger Form,**
- **den digitalen Punktdaten veränderter bestehender und neuer Lagefestpunkte, Objektpunkte und sonstiger Punkte mit deren Wert oder Art der Lagegenauigkeit,**
- **der Darstellung des örtlichen Bestandes der baulichen Anlagen in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte,**
- **dem Fortführungsbeleg (Anlage 1 zu den ALB-Richtlinien).**

Ziel der Vorschrift ist es, den Umfang der Vermessungsschriften so festzulegen, dass

- alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen,
- der Prüfumfang für die Katasterbehörde erleichtert wird,
- eine sachgerechte Fortführung gewährleistet ist.

Die Regelung zählt die Bestandteile der Vermessungsschriften auf, die im Regelfall einzureichen sind. Hierzu gehören auch die digitalen Punktdaten als EDBS-Datensatz, wie er zur Übernahme in den amtlichen Punktnachweis vorgeschlagen wird. Zu beachten ist, dass digitale Punktdaten **nur** der Punkte eingereicht werden, die Veränderungen jeglicher Art unterworfen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren oder neu sind (siehe auch Nr. 13.4 und Nr. 14.2).

Der Nachweis über die Bekanntgaben umfasst die Schriftstücke, mit denen die Bekanntgabe an die Beteiligten erfolgte.

Mit der Aufzeichnung über die Abmarkung ist eine Darstellung des örtlichen Bestandes mit Kennzeichnung nicht mehr vorhandener Gebäude einzureichen. Es reicht hier, dass auf einer Kopie der Liegenschaftskarte entsprechende Anmerkungen gemacht werden.

Die Aktualität des in der Karte dargestellten Gebäudebestandes ist für das Antragsgrundstück zu überprüfen und im Vermessungsriss oder der Liegenschaftskarte zu dokumentieren.

Die Ergänzung der graphischen Darstellung im Maßstab der Liegenschaftskarte um Nutzungsarten, Hausnummern und Ähnliches geht über diesen Zweck hinaus und ist deshalb nicht notwendig. Die Informationen sind im Vermessungsriss enthalten.

Der Fortführungsbeleg ist nur in den Fällen erforderlich, bei denen Änderungen in den nachgewiesenen Bestandsdaten erfolgt sind.

- 14.5 Für den Nachweis der Punktidentität, der bei allen Verfahren mit Ausnahme der Sonderung zu fertigen ist, ist die Anlage 13 zu verwenden. Er enthält die Gegenüberstellung des Katasternachweises mit dem Vermessungsergebnis aller zur Grenzuntersuchung herangezogenen Objektpunkte. Der Nachweis der Punktidentität kann auch in bildlicher Form erfolgen; dabei sind die Sollwerte blau und die Istwerte grün darzustellen.**

Die Qualität der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung wird insbesondere anhand des **Punktidentitätsnachweises** beurteilt (siehe auch Nr. 6.1.10). Der Punktidentitätsnachweis weist die Abweichungen zwischen übertragenem **Katasternachweis mit seinen maßgeblichen Vermessungszahlen und dem Vermessungsergebnis über den örtlichen Grenzverlauf nach (Ergebnisse der Grenzuntersuchung)**. Er lässt Rückschlüsse auf die zu erwartende Genauigkeit zu und ist bei jeder Liegenschaftsvermessung mit Ausnahme der Sonderung zu erstellen.

Neue Grenzen und Grenzzeichen sind nicht Bestandteil des Punktidentitätsnachweises.

Die Punktidentität ist **vorrangig in tabellarischer Form** nachzuweisen. Eine solche Form wird in Gebieten, in denen amtliche Koordinaten festgesetzt sind, stets von Vorteil sein.

Zugelassen ist auch der Nachweis in **bildlicher Form**. Die bildliche Form bietet sich bei kleineren Liegenschaftsvermessungen an. Die geeignete Form ist nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und zur Erleichterung der Qualitätsprüfung der Katasterbehörde zu wählen.

Grundlage des Punktidentitätsnachweises in bildlicher Form kann der neugefertigte Vermessungsriss als Grenzuntersuchungsriss sein. Die Verwendung von Buchstaben zur **Kennzeichnung der Sollwerte** ist erforderlich und entspricht den Anforderungen an die tabellarische Form. Die verwendeten Buchstaben sind in einer Legende zu erläutern.

Nachweis der Punktidentität

- Nachzuweisen sind alle herangezogenen Punkte.
- Soll-Koordinaten sind die amtlichen (festgesetzten) Koordinaten.
- Ist-Koordinaten sind die aus der Messung errechneten Koordinaten.
- Unterschieden wird in der VR-Liste nach festgestellter Punktidentität (Lagezuverlässigkeit 2) und nach nicht geprüfter Punktidentität (Lagezuverlässigkeit 1).

- 14.6 Konnte die Liegenschaftsvermessung nicht abschließend bearbeitet werden, ist die Ursache in den Vermessungsschriften zu vermerken.**

Das Liegenschaftsvermessungsverfahren gibt die Grenzfeststellung und/oder die Abmarkung als Ziel des Verwaltungshandelns an. Das Vorliegen aller Anerkennungen im Grenzfeststellungsverfahren und/oder der bestandskräftige Verwaltungsakt im Abmarkungsverfahren bilden den Abschluss des Verfahrens. Das Liegenschaftsvermessungsverfahren kann aber auch enden, ohne das Ziel erreicht zu haben. Auch in diesem Fall sind die Vermessungsschriften der Katasterbehörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Die Ursache des Scheiterns muss sich aus dem Vorgang ergeben.

- 14.7 Die Vermessungsschriften sind übersichtlich, vollständig und nachvollziehbar mit dem Antrag auf Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der Katasterbehörde einzureichen. Bei einer den Zuständigkeitsbereich der Katasterbehörde übergreifenden Liegenschaftsvermessung ist der Antrag bei jeder betroffenen Katasterbehörde zu stellen. Die Originale der Vermessungsschriften sind bei der zuständigen, Kopien der Vermessungsschriften bei der betroffenen Katasterbehörde einzureichen. Die Vollständigkeit der**

Vermessungsschriften für jede betroffene Katasterbehörde ist zu gewährleisten.

Für die zügige Entscheidung über die hinreichende Qualität (**Fortführungsentscheidung**) der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung (siehe auch Nr. 1.4) sind der Katasterbehörde die Vermessungsschriften **unverzüglich einzureichen**.

Dies bedeutet, für das Einreichen darf nicht schuldhaft Zeit verloren gehen - also Zeit, die nicht der Bearbeitung und Aufbereitung der Vermessungsschriften geschuldet ist. Entscheidend für die Beurteilung ist nicht das objektive „Sofort“, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns (siehe auch Nr. 3.1).

Liegenschaftsvermessungen werden seitens der Vermessungsbehörden nicht in eigenem Namen eingereicht. Bereits der Vermessungsauftrag ist auf die Fortführung des Liegenschaftskatasters gerichtet (siehe auch Nr. 2.1).

Die Vermessungsschriften müssen alle qualitätsgerechten Informationen, die die Katasterbehörde zur sachgerechten Fortführung der Nachweise benötigt, **schematisiert** enthalten, wie es die Vorschriften vorgeben. Die Katasterbehörde soll sich nämlich nicht auf jede Vermessungsschrift **individuell** einstellen müssen. Dies würde den **Arbeitsaufwand** unnötig erhöhen.

Sobald die Kreisgrenze durch die Vermessung betroffen ist, gilt es als Katasterbehörden übergreifende Messung.

Mit der Übernahme in das Liegenschaftskataster werden die Vermessungsschriften (z.B. Vermessungsriß etc.) Teil des amtlichen Nachweises. Das Eigentum an den Unterlagen geht auf das Land über, derweilen das Urheberrecht bei der Vermessungsstelle verbleibt. Ergänzungen oder Änderungen (z.B. neue Flurstücksnummern, Maßstreichungen) beispielsweise in dem Vermessungsriß durch die Katasterbehörde sind möglich, müssen aber als solche von jedermann erkennbar sein.

14.8 Im Zuge einer Liegenschaftsvermessung verwendete und erzeugte Unterlagen, die nicht zu den Vermessungsschriften gehören, sind bei der Vermessungsstelle aufzubewahren. Sie sind der Katasterbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Verwendete Unterlagen

sind die Vermessungsunterlagen (siehe auch Nr. 3.1) und Daten, die noch nicht Bestandteil des amtlichen Vermessungswesens sind (siehe auch Nr. 3.2).

Erzeugte Unterlagen

sind alle sich aus dem Erhebungsprozess ergebenden Daten, Auswertungen und Produkte. Die Aufbewahrung der Daten ist sinngemäß als **Archivierung zu verstehen**. Dies bedeutet nach § 6 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94)

- die Gewährleistung der dauernden Aufbewahrung,
- die Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes,
- den Schutz vor unbefugter Benutzung,
- die Sicherstellung vor Beschädigung oder Vernichtung.

Die Aufbewahrung der Unterlagen ist insoweit erforderlich, wie die Entwicklung des Liegenschaftskatasters sowie die Entscheidungen und Mitteilungsverfahren nachvollziehbar bleiben müssen. Während die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und Mitteilungsverfahren vornehmlich der rechtlichen Absicherung dient, ist der Nachweis der Entwicklung des Liegenschaftskatasters auch für Nutzer von Interesse. Bei der Festlegung von Aufbewahrungsfristen sind daher Nutzerinteressen zu berücksichtigen.

14.9 Der Antrag auf Übernahme ist von der Vermessungsstelle zu unterzeichnen. Für den Antrag ist der Text der Anlage 14 zu verwenden.

Der Antrag auf Übernahme von Vermessungsschriften ist **formgebunden**. Die Verantwortung der Vermessungsstelle an die Qualitätsanforderungen die an eine Liegenschaftsvermessung gestellt werden (siehe auch Nr. 1.2) bedingt, dass der Antrag die eigene Namensunterschrift mit dem Familiennamen trägt. Eine Paraphe genügt nicht.

Der Unterschriftleistende soll sich der an die Unterschrift geknüpften **Verantwortung** (siehe auch Nr. 1.4 und Nr. 13.7) seines Handelns bewusst sein, zumal der damit abgegebenen Erklärung aus **Haftungsgründen** besondere Bedeutung zukommt.

Sind baurechtliche Fragen betroffen, so sind diese vor dem Antrag auf Übernahme mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären. Die Klärung, die die Vermessungsstelle auf dem Antrag als erfolgt angibt, ist Voraussetzung für die Übernahmen einer Zerlegungsmessung in das Liegenschaftskataster.

Die Unterschrift, die alle Bestandteile der Vermessungsschriften einschließt, ist **nicht zu siegeln**.

Es liegt im Ermessen der Katasterbehörde, in welcher Form sie die Vermessungsstelle über die Fortführung des Liegenschaftskatasters unterrichtet.

14.10 Mit dem Antrag auf Übernahme übernimmt die Vermessungsstelle die Verantwortung dafür, dass

- **die Liegenschaftsvermessung entsprechend dem Vermessungsantrag durchgeführt wurde, die dokumentierte Liegenschaftsvermessung auf dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters aufsetzt,**
- **die Arbeiten den Vorschriften entsprechend durchgeführt wurden,**
- **die Bestimmung der Liegenschaft qualifiziert vorgenommen wurde,**
- **die Veränderungen eindeutig und vollständig dargestellt und beschrieben sind und in der vorgegebenen Reihenfolge in das Liegenschaftskataster übernommen werden können.**

Die Vorschrift führt abschließend auf, worauf sich die Verantwortung der Vermessungsstelle mit ihrer **Fertigungsaussage** bezieht. Insbesondere bescheinigt die Vermessungsstelle mit dem Antrag auch, dass bei der die Teilung vorbereitenden Liegenschaftsvermessung die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllt sind.